

# Leitfaden zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise und Diplome in der Europäischen Union



Autonome Region  
Trentino - Südtirol



Autonome Provinz Bozen  
Südtirol



Abt. 40  
Bildungsförderung,  
Universität und Forschung



Abt. 39  
Amt für europäische Integration  
Europe Direct Informationsrelais



Leitfaden  
zur Anerkennung  
der beruflichen  
Befähigungsnachweise  
und Diplome in der  
Europäischen Union

Was als wirtschaftlicher und politischer Prozess begann, ist und wird nun immer mehr zur Realität und zum Alltag aller Unionsbürger: die europäische Integration! Europa bietet uns viele Möglichkeiten und Chancen, mit deren Hilfe unsere Ideen verwirklicht und unsere Erwartungen ans Leben erfüllt werden können. Dazu gehört vor allem auch die Möglichkeit, sich ohne größere administrative Hindernisse in ein anderes Land zu begeben und dort Grundfreiheiten wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit genießen zu können.

Mit dem „Europäischen Jahr der Mobilität“ betonte die Europäische Union im Jahr 2006 diesen Aspekt und möchte vermehrt ein Bewusstsein und ein Verständnis für den Nutzen von Mobilität schaffen und Instrumente fördern, die diese für die Bürgerinnen und Bürger realisierbar machen. Auf dem Weg zu einem mobilen Europa sind der Abbau von möglichen administrativen Barrieren und das Vereinfachen der Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise und Diplome entscheidend.

Dieser Leitfaden möchte einen Beitrag dazu leisten, indem hier in erster Linie praktische und rechtliche Informationen geboten, Kontakte vermittelt und Instrumente aufgezeigt werden, die es eben ermöglichen sollen, die Möglichkeiten des mobilen Europas optimal auszuschöpfen. Nur wer seine Rechte und Möglichkeiten kennt, kann diese auch wirklich in Anspruch nehmen!

Der Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

# intro

## Vorwort

Eine gute Ausbildung ist heute eine unverzichtbare Voraussetzung für ein gelingendes Berufsleben. Dabei spielt die Internationalität eine immer größere Rolle: Ein Blick über den eigenen Tellerrand hinaus erweitert nicht nur den Horizont, sondern auch den Handlungsspielraum beim Planen der beruflichen Laufbahn.

Immer mehr Menschen in der Europäischen Union – und glücklicherweise auch in Südtirol – nutzen die Möglichkeiten, ihre Ausbildung oder Teile ihrer Ausbildung oder ihres Studiums außerhalb ihres Landes zu absolvieren. Leider sind sie dabei nach wie vor oft mit bürokratischen und institutionellen Hürden konfrontiert, vor allem wenn es um die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studentitel und Berufsqualifikationen in ihrer Heimat geht.

Diese Broschüre schafft hier Abhilfe: Sie informiert kurz und präzise über die verschiedenen Möglichkeiten der Anerkennung von Studentiteln und Berufsbefähigungen sowie über die wichtigsten AnsprechpartnerInnen in der Südtiroler Landesverwaltung und in den Bildungseinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass einige Schwierigkeiten und Hindernisse gar nicht erst auftreten, wenn sich die Studierenden bereits vor dem Schritt ins Ausland über die Voraussetzungen der Anerkennung ihrer Studien bzw. ihrer Ausbildung informiert haben.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, alles Gute für Ihren Ausbildungsweg, wohin auch immer er sie führen wird!

Dr. Otto Saurer

Landesrat für die deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, Bildungsförderung und Universität

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I</b>	Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
<b>1. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen</b>	7
1.1 Akademische Anerkennung	8
1.2 Berufliche Anerkennung	9
<b>2. Rechtsquellen</b>	11
2.1 Angaben zu den Formalitäten	11
2.2 Berufe und Kammern	12
<b>3. Die künftigen Regelungen nach der Richtlinie 2005/36</b>	13
3.1 Dienstleistungsfreiheit	14
3.2 Niederlassungsfreiheit	15
- Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen	15
- Automatische Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen	18
- Automatische Anerkennung der Qualifikationen bei bestimmten Berufen	18
<b>4. Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen</b>	19
<b>5. Die derzeit gültigen EU-Richtlinien im Gesundheitsbereich</b>	19
5.1 Die Gesundheitsberufe	20
5.2 Ärzte und Fachärzte	22
5.3 Ärzte	23
<b>6. Architekten</b>	24
<b>7. Anwälte</b>	25
<b>8. Glossar</b>	26
<b>TEIL II</b>	Regelung zur Anerkennung im akademischen Bereich
<b>1. Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung: von Paris bis Bergen</b>	29
<b>2. Das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen</b>	32
<b>3. Die Anerkennung von Reifezeugnissen für den Besuch der Universität</b>	34
3.1 Die Anerkennung von Studienzeiten	35
3.2 Anerkennung von akademischen Graden, die von ausländischen Universitäten verliehen werden	36
3.3 Ausstellung der Anerkennung	38
3.4 Was versteht man unter offizieller Übersetzung	40

<b>4. Der Notenwechsel zwischen Italien und Österreich</b>	41
<b>5. Vorgehensweise zur Anerkennung österreichischer akademischer Titel seitens der Freien Universität Bozen in Zusammenarbeit mit der Abteilung 40 – Studieninformation Südtirol</b>	<b>44</b>
<b>6. Anwendung des Gesetzes Nr. 188 vom 12. Februar 1992</b>	<b>46</b>
<b>TEIL III</b>	
Sonderfälle	
<b>1. Entsprechung des Titels zur Zulassung zu einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Art. 38 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001</b>	<b>49</b>
<b>2. Anerkennung von im Ausland erworbenen Studentiteln zum Zweck der Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben laut Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165</b>	<b>50</b>
2.1 Anerkennung gemäß Artikel 379 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297	50
2.2 Einbürgerung und Heirat	51
2.3 Gleichstellung von ausländischen Studentiteln gemäß Artikel 29 des D.P.R. vom 10. Februar 1983, Nr. 89	51
2.4 Lehrberufe: Anerkennung von im Ausland erworbenen Studentiteln zum Zweck des Unterrichtens an deutschen und ladinischen Schulen Südtirols gemäß Artikel 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297	51
<b>3. Anerkennung von Titeln im Bereich der Sozialdienste laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 11. November 1997, betreffend „Bestimmungen über die Sozialdienste in Südtirol“</b>	<b>52</b>
<b>4. Immigration aus Drittländern</b>	<b>53</b>
<b>5. Anerkennung berufsqualifizierender Titel, die in der Schweizer Konföderation erworben wurden</b>	<b>55</b>



- |   |    |
|---|----|
| - Bilaterale und multilaterale Abkommen Italiens zur Anerkennung von akademischen Abschlüssen | 57 |
| - Verzeichnis der nationalen Berufsverbände   | 64 |
| - Liste der reglementierten Berufe in Italien   | 66 |
| - Koordinatoren der EU-Richtlinien  | 77 |



Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

## Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

### 1 Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen

Die grenzüberschreitende Mobilität im Bildungsbereich nimmt fortwährend zu. Leider fehlt jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten in zahlreichen Bereichen die Anerkennung von im „EU-Ausland“ erworbenen Ausbildungen. Dies erschwert bzw. behindert die Ausübung von bestimmten Berufen in verschiedenen Ländern innerhalb der Europäischen Union.

Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr sowie die allgemeine Anerkennung einer Schul- oder Berufsausbildung vorsieht, wird in vielen Fällen nicht eingehalten.

Im Artikel 47 des EG-Vertrages ist festgelegt, dass der Rat zur Erleichterung der Aufnahme selbständiger Tätigkeiten nach dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlässt. Eine Bestimmung, wonach Staatsangehörige der EU-Länder das Recht auf automatische Anerkennung ihrer Qualifikationen haben, ist im EG-Vertrag jedoch nicht enthalten.

Bisher gibt es nur für wenige Berufe ein System der automatischen Anerkennung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Berufe im Gesundheitswesen (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger usw.), die Gegenstand besonderer Harmonisierungsmaßnahmen waren.

Der Zugang zu anderen reglementierten Berufen wird durch die Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 1999/42/EG geregelt, die auch als Richtlinien über die allgemeine Regelung bezeichnet werden. Auf der Grundlage dieser Richtlinien, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruhen, werden Befähigungsnachweise unter bestimmten Bedingungen anerkannt. Die Regelung basiert auf dem Grundprinzip, dass jeder Berufsangehörige, der die Qualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat erfüllt, das Recht auf Anerkennung seines Befähigungsnachweises zur Aufnahme dieses Berufes in einem anderen Mitgliedstaat hat. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung des Migranten und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung festgestellt werden; der Aufnahmemitgliedstaat kann in solchen Fällen Berufserfahrung oder „Ausgleichsmaßnahmen“ (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) verlangen.

## 1.1 Akademische Anerkennung

betrifft die Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat erworbenen Diploms, um in der Regel dem Diplomhaber die Fortsetzung seines Studiums oder das Führen eines akademischen Titels in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ermöglichen. Sie umfasst auch die Anrechnung von Ausbildungsteilen, von Studien – und Prüfungsleistungen, sowie die Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen. Diese Art der Anerkennung wird laut dem Vertrag der Europäischen Gemeinschaft nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelt, sondern fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die für den Inhalt und die Organisation ihrer Erziehungs- und Ausbildungssysteme verantwortlich sind. Wenn daher die akademische Anerkennung eines Diploms gewünscht wird, gelangen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes zur Anwendung, in dem die Anerkennung beantragt wird.

Es existieren also keine Gemeinschaftsvorschriften, die die gegenseitige Anerkennung von Diplomen reglementieren (abgesehen von einigen reglementierten Berufen). Aus diesem Grund existiert bis heute kein Diplom, das automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Die Universitäten, die autonome Einrichtungen sind, sind sowohl für den Inhalt ihrer Studienprogramme als auch die Erteilung der Diplome und Zeugnisse der Studierenden alleine verantwortlich. Jene werden von den Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten anerkannt.

Die akademische Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist durch Äquivalenzabkommen abgesichert. Besonders hervorzuheben sind auch die internationalen bi- und multilateralen Abkommen z.B. der österreichisch/italienische Notenwechsel und jene des Europarates über die Gleichwertigkeit der Diplome zwecks Zugang zur Universität.

In diesen Bereich der nationalen Kompetenz fällt auch das Gesetz Nr. 153/71, durch welches die italienischen Staatsbürger, die im Ausland gelebt und gearbeitet haben sowie deren Familienangehörigen, ihre im Ausland erworbenen Studienabschlüsse bis hin zur Matura gleichstellen lassen können. Südtiroler deutscher Muttersprache, die in einem Land des deutschen Kulturaumes einen Oberschulabschluss erworben haben, den es zwar in

Italien als Schultyp gibt, den sie aber nicht an einer deutschen Schule in Südtirol erwerben können, haben die Möglichkeit um die Gleichstellung des ausländischen Studentitels anzusuchen. Aufgrund des Gesetzes Nr. 21/90 ist die Anerkennung der Abschlüsse der Oberschule auch für jene Personen möglich, die die italienische Staatsbürgerschaft durch Heirat oder Einbürgerung erwerben. Sonderbestimmungen gelten auch im Bereich des Sanitäts- und Sozialwesen.

## 1.2 Berufliche Anerkennung

bezieht sich auf die Anerkennung eines Titels, der zur Ausübung eines bestimmten Berufs befähigt und dessen Anerkennung im Rahmen des Rechtes auf Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit gefordert werden kann, sofern der Antragsteller EU/EWR-Bürger ist. Dabei ist es wichtig, zwischen den reglementierten Berufen und den nicht reglementierten Berufen und Qualifikationen zu unterscheiden.

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an den Nachweis einer Qualifikation gebunden ist. Ob ein Beruf reglementiert ist, bemisst sich ausschließlich nach dem Recht des Aufnahmestaats. Hat ein Mitgliedstaat einen Beruf reglementiert, so existiert auch eine staatliche Stelle (in Italien die jeweiligen Ministerien), die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für den Zugang zu diesem Beruf und seiner Ausübung zuständig ist. Ist ein Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem er ausgeübt werden soll, nicht reglementiert, obliegt die Anerkennung letztendlich dem jeweiligen Arbeitgeber. Entsprechende Tätigkeiten können dann ohne staatliche Anerkennung ausgeübt werden.

Für die berufliche Anerkennung greifen die Gemeinschaftsnormen, die einerseits sektorelle Richtlinien für bestimmte Berufe (Einzelrichtlinien) und andererseits ein System der allgemeinen Anerkennung vorsehen (die Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG, umgesetzt mit dem italienischen Legislativdekret Nr. 115 vom 27.01.1992 und die zweite allgemeine Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG, umgesetzt mit dem Legislativdekret Nr. 319 vom 2.05.1994).

Die dritte Anerkennungsrichtlinie 99/42/EG, vom 7. Juni 1999, betrifft Berufstätigkeiten, die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallen und ergänzt die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise. Sie wurde von Italien mit dem Legislativdekret Nr. 229 vom 20.09.2002 umgesetzt. Einige Bestimmungen wurden auf Landesebene mit dem Dekret des Landeshauptmanns vom 14. April 2003, Nr. 14 umgesetzt. Die durch ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines anderen Mitgliedstaates bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten, werden in Südtirol zu den Bedingungen dieses Dekretes für die Aufnahme oder die Ausübung, als Selbständige oder Arbeitnehmer, der darin angeführten Tätigkeiten anerkannt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wurde.

Die sektoriellen Richtlinien enthalten Auflistungen der Qualifikationen für den Zugang zu dem jeweiligen Beruf und seiner Ausübung, die gegenseitig anzuerkennen sind, d.h. hiermit ist ein System der automatischen Anerkennung geschaffen worden. Die anerkennende Stelle muss bei den, durch die sektoriellen Richtlinien erfassten Berufen lediglich prüfen, ob der Antragsteller die Qualifikation nachweist, die in der Richtlinie für den Mitgliedstaat aufgeführt ist, in dem er seine Ausbildung erhalten hat. Diese Richtlinien sind in ihrer Anwendung daher relativ leicht zu handhaben.

Die allgemeinen Richtlinien bilden die Grundlage der Anerkennung für den Zugang zu den reglementierten Berufen, die nicht durch die sektoriellen Richtlinien erfasst sind. Die Anerkennung basiert in erster Linie auf der funktionalen Gleichartigkeit d.h., wer in einem Mitgliedstaat auf Grund der dort erlangten Qualifikation einen bestimmten Beruf ausüben darf, soll diesen Beruf auch in den anderen Mitgliedstaaten ausüben dürfen. Das Kriterium der materiellen Gleichwertigkeit – wie es für die akademische und berufliche Anerkennung ohne völkerrechtlich verbindliche Vorgaben wesentlich ist - ist dabei allerdings nicht aufgegeben worden. Die allgemeinen Richtlinien sehen nämlich vor, dass bei wesentlichen Unterschieden gegenüber der Ausbildung im Aufnahmestaat - sei es von den Eingangsvoraussetzungen, der Dauer oder den Inhalten her - der Aufnahmestaat die Anerkennung mit Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) verbinden kann.

## 2 Rechtsquellen

Richtlinie 89/48/EWG vom 21.12.1988, umgesetzt mit dem Legislativdekret Nr. 115 vom 27.01.1992

Richtlinie 92/51/EWG vom 18.6.1992, umgesetzt mit dem Legislativdekret Nr. 319 vom 2.05.1994

Richtlinie 99/42/EG vom 7. Juni 1999

### 2.1 Angaben zu den Formalitäten

Der Anerkennungsantrag ist an die italienische Behörde zu richten, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständig ist (siehe Liste der reglementierten Berufe).

Die genaue Liste, der dem Antrag beizufügenden Unterlagen kann bei der zuständigen Behörde in Erfahrung gebracht werden.

**Vorzulegen sind im Allgemeinen:**

- ein gültiger Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und
- das oder die Diplom(e) oder die Befähigungsnachweise, die bescheinigen, dass der Antragsteller über die notwendige Qualifikation zur Ausübung desselben Berufs im Herkunftsstaat verfügt,
- Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Ausbildung.

**Verlangt werden kann auch:**

- gegebenenfalls Lebenslauf
- eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes (z.B. Konsulat) ausgestellte „Wertbescheinigung“ der absolvierten Ausbildung, wenn Zweifel an der vollen Qualifikation zur Ausübung des Berufs bestehen (bei Ingenieurtitel häufig der Fall),
- evtl. Bescheinigungen darüber, dass die Ausbildung vorwiegend in der EU absolviert wurde, wenn das Diplom in einem Land ausgestellt wurde, in dem der Beruf reglementiert ist,
- bzw. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes,

aus der hervorgeht, dass der Antragsteller über drei Jahre Berufserfahrung verfügt (bei Erwerb des Diploms in Drittländern),

- eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller den Beruf in den zehn vorhergehenden Jahren mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, jedoch nur wenn der Beruf im Herkunftsland nicht reglementiert ist.

Die zuständige Behörde wird verlangen, dass die Originale oder beglaubigten Kopien dieser Unterlagen einschließlich einer vereidigten Übersetzung vorgelegt werden. Die Bearbeitungskosten werden dem Antragsteller angelastet.

Der Antrag muss mit einer Stempelmarke von 14,62 €.- versehen werden, sofern der Antragsteller seinen Wohnsitz in Italien hat. Eine weitere Stempelmarke von 14,62 €.- kann schon vorweg für das zu erlassende Dekret beigelegt werden.

## 2.2 Berufe und Kammern

Die meisten Berufe werden in Italien vom Justizministerium anerkannt. Die folgende Liste gibt einen Überblick über diese Berufe:

- 1 Börsenmakler
- 2 Agronom und Förster und entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Dottore Agronomo e Dottore Forestale, Agronom und Juniorförster, Zootochniker, Agrarbiotechniker
- 3 Agrartechniker: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Agrartechniker, diplomierter Agrartechniker
- 4 Architekt: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Architekt N.B.: die Anerkennung des Berufsbefähigungsnachweises, welcher im Ausland erworben wurde liegt in der Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums.
- 5 Sozialassistenten: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: diplomierter Sozialassistent und Sozialassistent
- 6 Aktuar: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Aktuar, Junioraktuar
- 7 Anwälte: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Anwälte

- 8 Biologen: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Biologe, Juniorbiologe
- 9 Chemiker: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Chemiker, Juniorchemiker
- 10 Wirtschaftsberater: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Wirtschaftsberater
- 11 Arbeitsberater: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Arbeitsberater
- 12 Geologen: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Geologe, Junioreogeologe
- 13 Geometer entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: diplomierter Geometer und Geometer
- 14 Journalist: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Journalist
- 15 Ingenieure entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Zivilingenieure und Umweltingenieure, Industriingenieure, Informationsingenieure, Zivilingenieur und Umweltingenieure Junior, Industriingenieure Junior, Informationsingenieure Junior
- 16 Psychologen: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: diplomierter Psychologen und Psychologe
- 17 „Ragionieri“ und Wirtschaftsexperten: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: „Ragioniere“ und Wirtschaftsexperte
- 18 Lebensmitteltechnologen: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: Lebensmitteltechnologe
- 19 Agratechniker: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: diplomierter Agratechniker und Agratechniker
- 20 „Periti industriali“: entsprechende Berufsbefähigungsnachweise: „Perito industriale“, und diplomierter „Perito industriale“

Quelle: [www.giustizia.it](http://www.giustizia.it)

### 3 Die künftigen Regelungen nach der Richtlinie 2005/36

Um die derzeitige Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu modernisieren und zu vereinfachen, hat die Kommission am 7. September 2005 die Richtlinie 2005/36 verabschiedet<sup>1</sup>, welche nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 die folgenden 15, in diesem Bereich beste-

<sup>1</sup> veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie L 255 vom 30.9.2005, Seite 22–142

hende Richtlinien, ersetzen wird: 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 99/42/EG.

Die Richtlinie stellt die erste Modernisierung des gesamten gemeinschaftlichen Systems für die Anerkennung von Berufsqualifikationen dar. Sie wahrt die Garantien der geltenden Anerkennungsregelungen und will einen einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen schaffen, der auf einer Erleichterung der Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen, einem stärkeren Automatismus bei der Anerkennung der Qualifikationen und einer größeren Flexibilität bei der Aktualisierung der Richtlinie beruht.

Die Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich dabei auf die vom Gerichtshof genannten Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung.

### 3.1 Dienstleistungsfreiheit

Jeder rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassene Angehörige der Gemeinschaft darf unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsmitgliedstaats zeitweilig und gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung seiner Qualifikationen beantragen zu müssen. Verlässt der Dienstleister jedoch zwecks Erbringung der Dienstleistung seinen Niederlassungsmitgliedstaat, muss er eine zweijährige Berufserfahrung nachweisen, sofern der Beruf in diesem Staat nicht reglementiert ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann vom Leistungserbringer verlangen, dass er vor der ersten Leistungserbringung auf seinem Hoheitsgebiet eine Meldung abgibt und diese jährlich erneuert. Dieser Meldung sind Einzelheiten über den Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht beizufügen. Ferner kann

der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der ersten Meldung eine Reihe von Unterlagen beigefügt werden, die in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt sind: der Staatsangehörigkeitsnachweis, eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleisters und ein Nachweis über seine Berufsqualifikationen.

Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat eine Pro-forma-Eintragung bei der zuständigen Berufsorganisation, so hat diese automatisch zu erfolgen, sobald die Behörde, an die die vorherige Meldung gerichtet ist, die Akte des Betroffenen an die zuständige Berufsorganisation weitergeleitet hat. Bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, für die die automatische Anerkennung nicht gilt, kann der Aufnahmemitgliedstaat die Berufsqualifikationen des Leistungserbringens im Vorhinein und unter Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit prüfen.

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder unter der Ausbildungsbezeichnung des Leistungserbringens erbracht, kann der Aufnahmemitgliedstaat von diesem verlangen, dass er die Verbraucher über bestimmte Sachverhalte informiert, insbesondere über seinen Versicherungsschutz gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht.

## 3.2 Niederlassungsfreiheit

In den Rahmen der „Niederlassungsfreiheit“ fällt ein Berufsangehöriger, der diese Freiheit tatsächlich in Anspruch nimmt und sich zwecks dauerhafter Ausübung seiner Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt. Für den Bereich der Niederlassung nimmt die neue Richtlinie die drei bestehenden Anerkennungsregelungen wieder auf.

### Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes in dem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates (in Italien die jeweiligen Ministerien) den Antragstellern die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern, sofern sie einen in einem anderen Mitgliedstaat erlangten

Berufsabschluss nachweisen können, der mindestens dem Ausbildungsniveau entspricht, das unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Niveau liegt.

Wird dagegen im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers die Aufnahme oder Ausübung einer Berufstätigkeit nicht vom Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, muss der Antragsteller, um in einem Aufnahmemitgliedstaat, der diesen Beruf reglementiert, seine Tätigkeit aufnehmen zu können, neben dem Ausbildungsnachweis eine zweijährige Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit nachweisen, die er während der dem Antrag vorangegangenen zehn Jahre erworben hat.

Eine wichtige Neuerung ist, dass die Berufe, die unter das allgemeine System der Anerkennung fallen, durch Qualifikationsniveaus erfasst werden (Artikel 11 - 13). Diese Niveaustufen treten an die Stelle der Durchstiegsregelung oder Passerelle nach Art. 3 der Richtlinie 92/51/EWG. Es gibt fünf Qualifikationsniveaus (a – e), wobei die ergänzende Regelung in Art. 13 zeigt, dass die Stufen d und e eigentlich als eine in sich unterteilte Stufe anzusehen sind:

A	den Befähigungsnachweis
B	das Prüfungszeugnis
C	das Diplom über einen Ausbildungsgang, der einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr
D	das Diplom über einen Ausbildungsgang, der einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens drei Jahren
E	das Hochschuldiplom als Nachweis einer mindestens vierjährigen Hochschul- oder Universitätsausbildung

Dadurch ist u.a. sichergestellt, dass auch eine Qualifikation, die im Mitgliedstaat der Ausbildung nicht derselben Niveaustufe zugeordnet ist, wie die im Aufnahmestaat selbst erforderliche Qualifikation, anerkannt werden kann, wenn sie eine Stufe darunter liegt. Beträgt der rangmäßige Unterschied jedoch zwei Stufen, hat der aufnehmende Mitgliedstaat das Recht, die Anerkennung abzulehnen. Eine Ausnahme bilden hier die bereits erwähnten Stufen d und e, bei denen eine Anerkennung auch dann möglich ist, wenn der Unterschied zwei Stufen beträgt. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der vom Migranten abgeschlossenen Ausbildung und der im Aufnah-

memitgliedstaat geforderten Ausbildung können Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Die Ausgleichsmaßnahme besteht entweder in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, wobei die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit, von Ausnahmen abgesehen, beim Migranten liegt.

Eine Ausgleichmaßnahme wird vom Antragsteller in der Regel verlangt, wenn

- die Ausbildungsdauer ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt,
- seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist oder
- der Beruf nach den Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Migranten abgedeckt werden.

### Gemeinsame Plattformen

Neu ist die Einführung von „gemeinsamen Plattformen“. Mit diesen von repräsentativen Berufsverbänden erstellten „Plattformen“ sollen Qualifikationskriterien (Hochschulausbildung, Berufserfahrung, Lehrgänge usw.) festgelegt werden, die geeignet sind, die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Ausbildungsgängen auszugleichen. Sobald die Kommission die Plattform nach der Zustimmung eines Ausschusses angenommen hat, dürfen die Mitgliedstaaten von Personen, die in dem jeweiligen Beruf diese Kriterien erfüllen, keine Ausgleichsmaßnahmen mehr verlangen.

Zu beachten ist jedoch der rein fakultative Charakter der gemeinsamen Plattformen. Zum einen sind die betreffenden Berufsverbände keineswegs verpflichtet, eine Plattform zu erarbeiten oder der Kommission vorzulegen, damit sie sie in einen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakt der Gemeinschaft überführen. Zum anderen können voll qualifizierte Angehörige der betreffenden Berufsgruppen, die die Kriterien der Plattform nicht erfüllen, weiterhin die Anerkennungsvorschriften in Anspruch nehmen, müssen

jedoch gegebenenfalls hinnehmen, dass ihnen eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt wird.

### **Automatische Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen**

Für die Tätigkeiten in Industrie, Handwerk und Handel ist eine automatische Anerkennung der Qualifikationen auf der Grundlage der Berufserfahrung unter den folgenden Voraussetzungen vorgesehen:

Bei der Anerkennung der Berufserfahrung werden die Dauer und die Art (Tätigkeit als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter) der, in dem entsprechenden Bereich erworbenen Berufserfahrung berücksichtigt. Auch die vorherige Ausbildung wird berücksichtigt und kann auf die Dauer der geforderten Berufserfahrung angerechnet werden. Alle vorherigen Ausbildungsgänge müssen jedoch durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von der zuständigen Berufsorganisation als vollwertig angesehen werden. Die konkreten Auflagen sind in den Verzeichnissen I-III des Anhangs IV der Richtlinie enthalten.

### **Automatische Anerkennung der Qualifikationen bei bestimmten Berufen**

Auf der Grundlage einer Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung, erkennt jeder Mitgliedstaat automatisch die Ausbildungsnachweise an, welche die Aufnahme der folgenden beruflichen Tätigkeiten gestatten: Arzt, Krankenschwester und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker und Architekt. Zum Zwecke der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome sind in der Richtlinie 2005/36/EG im Kapitel III alle Mindestausbildungsvoraussetzungen für die obgenannten Berufe festgelegt. Nach Maßgabe der Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Ausbildung auf Teilzeitbasis auf alle Berufe ausdehnen, sofern die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität der betreffenden Ausbildung Dauer, Niveau und Qualität der Vollzeitausbildung nicht unterschreiten darf. Die Richtlinie enthält außerdem ein Mindestverzeichnis der zu absolvierenden Fächer, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, weitergehende Studiengänge einzurichten (außer für die Berufe des Arztes und des Architekten).

Quelle:  
[www.europa.eu/scadplus](http://www.europa.eu/scadplus)

## 4 Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

Der Anerkennungsantrag ist bei der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaats einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen, die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36 aufgeführt sind. Die Richtlinie sieht vor, dass künftig die zuständigen Stellen den Eingang des Antrags binnen eines Monats bestätigen müssen und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden.

Die Angehörigen der Mitgliedstaaten dürfen ihre Berufsbezeichnung sowie eine eventuelle Abkürzung dieser Bezeichnung als auch die entsprechende Berufsbezeichnung im Aufnahmemitgliedstaat führen. Wird ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat von einem Berufsverband oder einer -organisation reglementiert, müssen die betreffenden Berufsangehörigen diesem Verband oder dieser Organisation beitreten können, um die Berufsbezeichnung führen zu dürfen.

Die Mitgliedstaaten können von den Migranten verlangen, dass sie über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Diese Bestimmung ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. die entsprechenden Berufsangehörigen dürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht systematischen Sprachtests unterworfen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Bewertung der Sprachkenntnisse gesondert vom Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen erfolgt und zwar nach der Anerkennung, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Berufstätigkeit.

## 5 Die derzeit gültigen EU-Richtlinien im Gesundheitsbereich

Für bestimmte Berufe gibt es spezifische EU-Richtlinien, die dank harmonisierter Mindestausbildungbedingungen eine automatische Anerkennung im EU/EWR-Raum vorsehen. Das bedeutet dass der Aufnahmestaat keine Ausgleichsmaßnahmen verlangen kann, sofern die Diplome in den jeweiligen Richtlinien aufgelistet sind. Es muss aber sehr wohl ein Ansuchen (mit

Staatsbürgerschaftsnachweis und in bestimmten Fällen Führungszeugnis bzw. Zuverlässigkeit- und Identitätsnachweis) an die zuständige Behörde im Aufnahmestaat gerichtet werden.

Einzelrichtlinien erfassen somit folgende Berufe:

Apotheker	Richtlinie 2001/19 CE
Arzt	Richtlinie 2001/19 CE
Zahnarzt	Richtlinie 2001/19 CE
Tierarzt	Richtlinie 2001/19 CE
Krankenpfleger	Richtlinie 77/452 CEE und 77/453 CEE
Hebamme und Entbindungshelfer	Richtlinie 80/154/CEE und 80/155/CEE

Nützliche Informationen, über den betreffenden Beruf in den verschiedenen Mitgliedstaaten, sind auch bei den jeweiligen Berufsverbänden auf einzelstaatlicher oder europäischer Ebene erhältlich.

## 5.1 Gesundheitsberufe

Grundsätzlich fallen die Gesundheitsberufe unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Diplome.

Die Berufsbilder im Gesundheitswesen sind folgende: Apotheker, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Krankenpfleger, Hebamme/Entbindungshelfer, Kinderkrankenpfleger, Podologe, Physiotherapeut, Logopäde, Orthoptist- Oftalmologieassistent, Therapeut der Neuro- und Psychomotorik des Entwicklungsalters, Techniker für psychiatrische Rehabilitation, Ergotherapeut, Erzieher, Audiometrist, Medizinisch-technischer Assistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Techniker der Neurophysiopathologie, Ortopädietechniker, Audioprothesist, Techniker für Herz-Kreislaufphysiopathologie und Kreislaufperfusion, Dentalhygieniker, Ernährungstherapeut, Techniker der Vorbeugung im Bereich Umwelt und Arbeitsplatz und Sanitätsassistent.

Auch diejenigen, die ein Diplom im Bereich der Hilfskräfte der Gesundheitsberufe besitzen („Arti ausiliarie delle professioni sanitarie“), können um An-

erkennung des Titels ansuchen. Diese Hilfsberufe sind: Optiker, Zahntechniker, Masseur und Bademeister der thermalen Anstalten.

1. Das Tätigkeitsfeld zweier Berufe, die in zwei Mitgliedstaaten unter derselben Bezeichnung oder unter verschiedenen Bezeichnungen ausgeübt werden, kann von Land zu Land sehr unterschiedlich sein.<sup>2</sup>
2. Die Gesundheitsberufe unterliegen den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, dass heißt, dieser Mitgliedstaat legt die Modalitäten für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeit fest. Die Gesundheitsberufe sind meistens stark reglementiert, die Berufsausübung ist genehmigungspflichtig und wird nur qualifizierten Berufsangehörigen erlaubt.
3. In einigen selten Fällen, wenn das Niveau zwischen Berufsqualifikationen zu unterschiedlich ist, kann die allgemeine Anerkennungsregelung nicht zur Anwendung kommen.
4. Es muss mit einer Mindestbehandlungsfrist von 120 Tagen gerechnet werden.

<sup>2</sup> Während in einigen Mitgliedstaaten (z.B. in Frankreich, Belgien, Italien) bestimmte berufliche Tätigkeiten wie Chiropraktik, Osteopathie und Heilpraktik den Ärzten vorbehalten sind, dürfen diese Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten auch von Nichtärzten, die sonstige Befähigungsnachweise besitzen (z.B. Heilpraktiker in Irland, Chiropraktiker im Vereinigten Königreich, in Dänemark und Finnland und Osteopaten im Vereinigten Königreich und in Finnland) ausgeübt werden.

### Gleichwertigkeitserklärung

Für die Gesundheitsberufsbilder, für die in der Provinz Bozen Bedarf besteht, kann man im Sinne des D.P.R. Nr. 197 vom 26.01.1980 beim Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals, um die Erklärung der Gleichwertigkeit mit dem italienischen Berufstitel angesucht werden.

Diese Möglichkeit besteht nur für EU/EWR- Bürger, die ihre Ausbildung in einem Land des deutschen Sprachraums, Schweiz inbegriffen, absolviert haben.

Die Gleichwertigkeitserklärung ist nur in der Provinz Bozen gültig.

Diese Regelung gilt nur für folgende Gesundheitsberufsbilder:

- Krankenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenpfleger

- Podologe
- Physiotherapeut
- Logopäde
- Orthoptist- Oftalmologieassistent
- Therapeut der Neuro-und Psychomotorik des Entwicklungsalters
- Techniker für psychiatrische Rehabilitation
- Ergotherapeut
- Erzieher
- Audiometrist
- Medizinisch-technischer Assistent
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Techniker der Neurophysiopathologie
- Orthopädietechniker
- Audioprothesist
- Techniker für Herz-Kreislaufphysiopathologie und Kreislaufperfusion
- Dentalhygieniker
- Ernährungstherapeut
- Techniker der Vorbeugung im Bereich Umwelt und Arbeitsplatz
- Sanitätsassistent

## 5.2 Ärzte und Fachärzte

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die in der Richtlinie bezeichneten Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, automatisch anzuerkennen. Eine automatische Anerkennung in allen Mitgliedstaaten erfolgt nur dann, wenn das Diplom zur Ausübung einer Tätigkeit als praktischer Arzt oder als Facharzt für eine, allen Mitgliedstaaten gemeinsame und in der Richtlinie als solche aufgeführte Spezialisierung, berechtigt.

Facharztdiplome, die nur in einigen Mitgliedstaaten ausgestellt werden und in der Richtlinie als solche angeführt sind, müssen nur in den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannt werden. Sonstige Facharztdiplome, die in der Richtlinie nicht genannt sind oder nur im Aufnahmestaat ausgestellt werden, müssen anerkannt werden, nachdem der Aufnahmemitgliedstaat nachgeprüft hat, ob die absolvierte Ausbildung jener im Inland entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann eine Zusatzausbildung verlangt werden.

Quelle: <http://citizens.eu.int>

Facharztausbildungen, die außerhalb des EU-EWR-Raums erworben wurden und in bestimmten Mitgliedstaaten aufgrund bilateraler Abkommen anerkannt werden, gelten NICHT automatisch in den anderen Mitgliedstaaten. Auch hier wird von Fall zu Fall eine eventuelle Gleichwertigkeit/Vergleichbarkeit des Studiums geprüft.

Es empfiehlt sich in jedem Fall bei den zuständigen Behörden Informationen einzuholen.

Zuständige Behörde in Italien	Zuständiges Amt auf Landesebene
Ministero della Salute Direzione generale delle Risorse Umane e delle professioni sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S) Piazzale dell'Industria, 20 00144 ROMA  Tel.: 06.59941 (Zentrale) Tel.: 06.59942191 Fax: 06.59942276	Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals Elena Kostner  Freiheitsstr. 23 39100 BOZEN  Tel.: 0471.411608 Fax: 0471.41 16 19 elena.kostner@provincia.bz.it

Für Informationen, bezüglich Gesuchsformulare und beizulegende Dokumentation, findet man auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums unter [www.ministerosalute.it/professioniSanitarie](http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie) und des Amtes für Ausbildung des Gesundheitspersonals unter [www.provinz.bz.it/gesundheitswesen/2305](http://www.provinz.bz.it/gesundheitswesen/2305)

## 5.3 Ärzte

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die in der sektoriellen Richtlinie bezeichneten Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, automatisch anzuerkennen. Zum Zwecke der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome legt die Richtlinie 36/2005 für den Arztberuf die folgenden Mindestvoraussetzungen fest:

- Ausbildung des Allgemeinmediziners: Voraussetzung für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist der Abschluss der ärztlichen Grundausbildung,

die mindestens 6 Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität umfasst.

- Ausbildung des Facharztes: Voraussetzung für den Zugang zur Weiterbildung zum Facharzt ist der Abschluss der ärztlichen Grundausbildung; die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einem Universitätszentrum oder einer anderen anerkannten Einrichtung, deren Mindestdauer, die in Anhang V Ziffer 5.1.4 der Richtlinie genannten Ausbildungszeiten nicht unterschreiten darf, beispielsweise 5 Jahre für die Ausbildung in der allgemeinen Chirurgie. Die Richtlinie 36/2005 übernimmt ebenfalls das Prinzip der automatischen Anerkennung für die medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen, die nach geltendem Recht mindestens zwei Mitgliedstaaten gemein sind, begrenzt jedoch die Aufnahme neuer Fachrichtungen in die Richtlinie 2005/36/EG, die ebenfalls in den Genuss der automatischen Anerkennung kommen sollen, auf diejenigen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind.

Die zuständige Behörde für Gesundheitsberufe in Italien ist das Gesundheitsministerium ([www.ministerosalute.it](http://www.ministerosalute.it)).

## 6 Architekten

Der Aufnahmestaat kann eine Anerkennung nicht verweigern, wenn der/die Betroffene zur Ausübung seines Berufs bereits im Herkunftsland berechtigt ist. Dabei sind allerdings nur jene Diplome anzuerkennen, die den qualitativen und quantitativen Mindestvorgaben der Richtlinie 2005/36 entsprechen:

- Ausbildung des Architekten: Voraussetzung für den Zugang zur Architektenausbildung ist ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis, das zum entsprechenden Studium an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule berechtigt; die Ausbildung zum Architekten umfasst insgesamt ein mindestens vierjähriges Vollzeitstudium oder ein sechsjähriges Studium, davon drei Jahre auf Vollzeitbasis. Ein Wanderarchitekt mit einem solchen Diplom ist im Aufnahmestaat selbst dann zur Aufnahme und Ausübung

einer Tätigkeit berechtigt, die dort üblicherweise von einem Architekten ausgeübt wird, wenn sein Diplom in Bezug auf die Ausbildung materiell nicht ohne weiteres gleichwertig ist (EuGH, Rs C-421/98, Kommission/Spanien).

## 7 Anwälte

Die spezifischen Richtlinien über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG) werden in der Richtlinie 2005/36/EG nicht berücksichtigt, da sie nicht auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen ausgerichtet sind, sondern auf die Anerkennung der Genehmigung zur Berufsausübung.

Der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist und eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachweist, ist im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG berechtigt, im Aufnahmestaat ohne Kompensationsmechanismen unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates tätig zu werden, d.h. er wird wie die inländischen Rechtsanwälte zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen.

Die Anerkennung der Rechtsanwaltsdiplome wird gegenwärtig durch die Richtlinie 89/48/EWG geregelt und ist daher durch die neue Richtlinie 2005/36/EG abgedeckt. Der in einem Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt kann jederzeit die Anerkennung seines Diploms nach der Richtlinie 89/48/EWG beantragen, um zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat zugelassen zu werden und ihn unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats auszuüben.

## 8 Glossar

### Schlüsselwörter des Rechtsakts

- **Reglementierter Beruf:**

Eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

- **Ausbildungsnachweis/-bezeichnung:**

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.

- **Reglementierte Ausbildung:**

Eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der/die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird/werden. Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.



- **Anpassungslehrgang:**

Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

- **Eignungsprüfung:**

Eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Quelle:  
[www.europa.eu/scadplus](http://www.europa.eu/scadplus)



Regelung zur Anerkennung im akademischen Bereich

## 1 Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung von Paris bis Bergen

Die ersten Schritte im Rahmen einer Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung gehen auf die „Sorbonne-Erklärung“ vom 25. Mai 1998 zurück.

Die Minister von Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Italien legten mit der Unterzeichnung besagter Erklärung den Grundstein für die Entwicklung eines Europas des Wissens, in dem den Universitäten eine grundlegende und bedeutende Rolle bei der Schaffung einer gemeinsamen, europäischen Dimension für die akademische Bildung zufällt.

Um einen Prozess auf den Weg bringen zu können, der sich in diese Richtung bewegt, war es erforderlich, einige Hindernisse aus dem Weg zu räumen und Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen sowie zur Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zu schaffen.

Die internationale Anerkennung liegt nach Meinung der unterzeichnenden Minister in der zukünftigen Reform der Unterrichtssysteme begründet, die die Einführung von Universitätszyklen I. und II. Stufe vorsieht. Ein grundlegendes Instrument für all diejenigen, die ihre Ausbildung an verschiedenen, europäischen Universitäten beginnen oder fortsetzen möchten, stellt daher die Anerkennung der angerechneten Leistungspunkte (ECTS) dar.

Besagtes System bietet die Möglichkeit, an unterschiedlichen Studienprogrammen und -kursen teilzunehmen, Sprachkenntnisse zu erwerben und Informationstechnologien kennen zu lernen. Darüber hinaus werden die Studenten ermutigt, zumindest ein Semester an einer anderen Universität als der Heimatuniversität zu verbringen. In diesem Sinn sei an das Programm „Sokrates“ erinnert, mit dem seit Jahren die Mobilität von Studenten und Dozenten gefördert wird und das wohl als erstes dazu beigetragen hat, die europäischen Staaten und deren Regierungen für den Wertzuwachs von Studienaufenthalten im Ausland und die Notwendigkeit empfänglich zu machen, die entsprechenden akademischen Grade anzuerkennen.

In der Sorbonne-Erklärung wurde besonderer Wert auf die zentrale Rolle der Universitäten zur Entwicklung der europäischen Kulturdimension gelegt und der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine europäische Dimension zu schaffen, um die Mobilität der Bürger und Bürgerinnen zu unterstützen.

In der anschließenden „Bologna-Erklärung“ (19. Juni 1999) erkennen die europäischen Hochschulminister das Europa des Wissens als sozialen und menschlichen Entwicklungsfaktor an und unterstreichen die zentrale Rolle der Universität. Die Vergleichbarkeit und die Kompatibilität der Unterrichtssysteme erfolgt im Rahmen der Einführung von zwei Zyklen, eines Zyklus zum ersten Abschluss (undergraduate) und eines Zyklus nach dem ersten Abschluss (graduate) mit der Einführung des „Diplomzusatzes“ und von ECTS-Leistungspunkten.

Mobilität, Zusammenarbeit, europäischer Hochschulraum: Dies sind die Kernpunkte eines neuen Wissens- und Bildungskonzepts unter umfassender Achtung der Vielfalt der Sprachen, Kulturen und der Autonomie der Universitäten.

45 Staaten nehmen am Bologna-Prozess teil: Albanien, Andorra, Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Belgien (Flamen und Wallonen), Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, Russische Föderation, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Norwegen, Holland, Polen, Portugal, Vereinigtes Königreich, Republik Tschechien, Slowakische Republik, Rumänien, der Vatikan, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und Ukraine.

Bei den anschließenden Konferenzen in Prag, Berlin und Bergen wird an der internationalen Transparenz der akademischen Grade, deren Anerkennung und an der Mobilität gearbeitet.

Im Bergener Communiqué von 2005 geht man auf den Vorschlag „A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area“ ein. Um die Bedeutung dieser Communiqués besser zu verstehen, führen wir an dieser Stelle einige Passagen daraus an:

„Die bereits in der „Bologna-Erklärung“ vorgesehene, internationale Transparenz setzt sich ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse zum Ziel. Trotz der äußerst nützlichen Funktion, die einem Instrument wie dem Diplomzusatz zufällt, wäre es trotzdem schwierig, die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen in den

verschiedenen Ländern ohne eine Architektur zu gewährleisten, die deren gegenseitige Verständlichkeit unter Zuhilfenahme eines gemeinsamen Bezugsrahmens vereinfacht. (...). Dies hat zum Antrag im „Berliner Communiqué“ geführt, einen „übergeordneten Rahmen für Studienabschlüsse“ (Overarching framework) zu erarbeiten, innerhalb dessen sich die nationalen Rahmen der einzelnen Staaten logisch miteinander verknüpfen lassen.

Die internationale Anerkennung der Studienabschlüsse basiert auf Transparenz. Ein Rahmen, der über eine bloße Feststellung der Vergleichbarkeit hinaus die umfassende, gemeinsame Nutzung der „erwarteten Lernergebnisse“ (Learning outcomes) bietet, durch die sich eine Qualifizierung auszeichnet, führt zu einer wesentlich höheren Nutzbarkeit der Studienabschlüsse im gesamten europäischen Hochschulraum. Die Anerkennung der Studienabschlüsse dient unterschiedlichen Zwecken – wie beispielsweise der Arbeit und der Fortsetzung des Studiums – die verschiedene Interesseninhaber betreffen. Die Erstellung eines europäischen Rahmens für Studienabschlüsse in Zusammenarbeit mit den Interesseninhabern der verschiedenen Länder steigert die Effizienz der anderen Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Anerkennung zu verbessern und unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die internationale Mobilität von Studenten und Postgraduierten hängt von der Anerkennung ihrer vorherigen Studien und den damit verbundenen Studienabschlüssen ab. Die Studenten, die von einem Zyklus in den anderen wechseln, benötigen eine derartige Anerkennung, um Zugang zu den nächsthöheren Studiengängen zu erhalten. Die Studenten, die sich im Rahmen ein und desselben Unterrichtszyklus bewegen, und die Dozenten, die sie beraten, können die Vorteile einer klaren Beschreibung der Stufe und der Beschaffenheit der verschiedenen Studiengänge nutzen. Diese Informationen tragen zur Förderung der Mobilität bei, weil sie verdeutlichen, dass die Ergebnisse eines Studienaufenthaltes im Ausland wirkungsvoll zur Erlangung des Studientitels im Herkunftsland beitragen. Ein europäischer Rahmen für Studienabschlüsse sollte sich darüber hinaus auch bei der Erlangung und Anerkennung von gemeinsamen Abschlüssen (Joint degrees) als besonders nützlich herausstellen, die von Institutionen in verschiedenen Ländern ausgestellt werden.“

**Der europäische Qualifikationsrahmen** („Overarching framework of qualifications“) sieht die Einordnung von nationalen Qualifikationsrahmen vor. Die Staaten haben sich formell verpflichtet, ihre jeweiligen Rahmen bis 2010 zu vervollständigen und 2007 über den Fortschritt der entsprechenden Arbeit anlässlich der nächsten Ministerkonferenz in London Bericht zu erstatten.

In den Bezugsrahmen sollen die Merkmale eines jeden Studienganges des jeweiligen Landes in Bezug auf die Hochschulausbildung definiert werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Anerkennung eines akademischen Grades in der Praxis nicht immer einfach, doch die Harmonisierung der Ausbildungsstruktur sollte die Vorgehensweise vereinfachen, um eine effektive Mobilität von Studenten und Akademikern zu garantieren.

## 2 Das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen

Das vor allem als „Lissabonner Abkommen“ bekannt „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen in der europäischen Region“ wurde am 11. April 1997 unterzeichnet.

Ihr Ziel ist es, die Entsprechung von Abiturzeugnissen und Universitätsdiplomen festzulegen, da die gegenseitige Anerkennung von Universitätsstudium, Prüfungen und akademischen Titel sich fördernd auf die Mobilität von Studenten und Hochschulabsolventen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten auswirkt und als unterstützendes Instrument für die Universitäten bei der Beurteilung von Studienabschlüssen dienen soll, die in einem anderen Land erzielt wurden.

Obwohl sie die Regeln für die Anerkennung von Studentiteln und Studienzyklen festlegt, beeinträchtigt die Konvention nicht die Autonomie der einzelnen Hochschulen, sondern versteht sich als Orientierungshilfe für eine einheitliche Beurteilung der Studentitel selbst.

Die Konvention zur Anerkennung basiert auf dem Prinzip des Vertrauens in die Qualität der Hochschul- und Universitätsausbildung der unterzeichnenden

den Staaten und soll die bisher geltenden Vereinbarungen des Europarates und der UNESCO ablösen.

Das Prinzip der Anerkennung von Abiturzeugnissen stellt eine „Anerkennung von vornherein“ dar; eine Ausnahme dazu bilden diejenigen Fälle, in denen nachgewiesen wird, dass „grundlegende Unterschiede“ bei der Schulausbildung bestehen.

Bei der Beurteilung der Abschlüsse sollen folgende Kriterien miteinfließen:

- Systematik im Ausstellungsstaat
- Systematik im Staat, in dem die Anerkennung beantragt wird
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsinhalte

In den grundlegenden Zielen der Konvention wird die Umsetzung des Rechts auf Studium („das Recht auf Unterricht gehört zu den Menschenrechten und die Hochschulausbildung, die für das Erlangen und Verbessern des Wissens grundlegend ist, stellt ein außerordentlich reiches kulturelles, wie wissenschaftliches Erbe für den Einzelnen und die Gesellschaft dar“) auch als Recht auf Anerkennung von Abschlüssen angesehen.

Darüber hinaus erkennt das Lissabonner Übereinkommen die internationale Verantwortung der Universitäten zur Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und der Verschiedenheit als Wert an.

Die Verschiedenheit der Ausbildung wird als Wert für kulturelle Verschiedenartigkeit und als Bereicherung angesehen, die den Zugriff der Einwohner eines jeden Staates und der Studenten aller Bildungsinstitute auf die Ausbildungsressourcen der anderen Staaten erleichtern. Genauer gesagt wiegt somit das Engagement, das Studium fortzusetzen oder einen Studienaufenthalt an den Hochschulen in den anderen Ländern zu absolvieren, nicht ganz so schwer.

Im Übereinkommen ist von der Anerkennung der Abschlüsse die Rede, um die akademische Mobilität in allen Ländern der europäischen Gemeinschaft zu begünstigen und zu fördern.

Das Übereinkommen ist am 1. Februar 1999 in Österreich in Kraft getreten und findet seit dem 1. April 1999 Anwendung; in Italien wurde es mit Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002 ratifiziert.

### 3 Die Anerkennung von Reifezeugnissen für den Besuch der Universität

Prinzipiell gesehen berechtigt ein im Ausland erworbenes Reifezeugnis zum Besuch der Hochschule im Aufnahmeland.

Ein ausländischer Oberschulabschluss wird beispielsweise dem italienischen Staatsexamen als gleichwertig erachtet, wenn er bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit erfüllt.

Diese Art zweckbestimmter Anerkennung wird in Italien bereits seit 1956 angewandt, d.h. seit dem Jahr der Ratifizierung der Europäischen Konvention zur Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, die den Besuch einer Universität gewähren (Europarat, Paris 1953); im Jahr 2002 wurde dieser Verfahrenstyp für den Besuch aller Hochschulstudiengänge infolge der Ratifizierung der Lissabonner Konvention bestätigt.

Der Besuch der Hochschule kann abgelehnt werden, wenn wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Schulpflicht weniger als 12 Jahre beträgt. Der Besuch kann auf nur einige Studiengänge beschränkt werden, wenn auch im Ausstellungsland des Studentitels nur die Einschreibung für bestimmte Fächergruppen vorgesehen ist.

Ein weiteres Problem stellt sich in dem Moment, in dem der Besuch der Universität auch bei Fehlen eines Reifezeugnisses (s. Studienberechtigungsprüfung oder österreichische Berufsreifeprüfung) möglich ist. Besagte Vorschrift ist für die Länder, in denen eine derartige Möglichkeit zum Besuch einer Universität nicht vorgesehen ist, auf der Grundlage der Lissabonner Konvention nicht bindend. Folglich sind die Staaten, in denen der Besuch einer Hochschule nur mit einem Reifezeugnis möglich ist, nicht verpflichtet, Kandidaten mit anderen Diplomen zuzulassen.

Im Wesentlichen muss das Zeugnis, das den Besuch einer Universität ermöglicht, von einer offiziell anerkannten Schule des jeweiligen Bildungssystems ausgestellt worden sein, um für die Einschreibung an einer Universität des Landes, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde, gültig zu sein. Es

müssen insgesamt mindestens 12 Jahre Schulpflicht von der Grundschule bis zur Oberschule vorgesehen sein, ohne dass bei dieser Zählung die ggf. wiederholten Schuljahre berücksichtigt werden.

### 3.1 Die Anerkennung von Studienzeiten

Im Zuge von studentischen Mobilitätsprogrammen wie Erasmus wurde die Anerkennung einer Studienzeit im Ausland im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Universitäten üblich. Auch die Lissabonner Konvention befasst sich mit diesem Thema und ermutigt die Universitäten, Studienzeiten im Ausland oder einen ausländischen Studententitel als Zugang zu einem weiteren Studienzyklus (z.B. italienischer, weiterführender Studiengang zur Spezialisierung oder österreichischer Magister/Masterstudium) anzuerkennen.

In letzterem Fall muss der Studententitel dem italienischen Reifezeugnis vergleichbar sein, um zum Studiengang zugelassen zu werden; unter vergleichbar ist hier zu verstehen, dass er ihm in Hinblick auf Stufe und Fachbereich entspricht.

Die Anerkennung kann in dem Fall verweigert werden, in dem die Unterschiede wesentlicher Art sind. Die Anerkennung wird hingegen vereinfacht, wenn zwischen den Universitäten bereits Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen wurden oder wenn der im Ausland erzielte Abschluss nach dem **ECTS-System** (European Credit Transfer System) bewertet wurde.

Die Anwendung dieses Systems zur Übertragung von Studienleistungen basiert auf drei Prinzipien:

1. Informationen zu den Studiengängen und den Leistungen
2. gegenseitige Vereinbarung zwischen den Partneruniversitäten und dem Studenten
3. Anwendung der ECTS-Anrechnungspunkte, um das vom Studenten absolvierte Studienpensum zu bestimmen.

Die umfassende, akademische Anerkennung stellt beispielsweise eine conditio sine qua non für die Mobilität der Studenten im Rahmen des Sokrates-/Erasmus-Programmes dar.

Umfassende, akademische Anerkennung bedeutet, dass die im Ausland absolvierten Studien (einschließlich der Prüfungen und weiterer Formen der Bewertung des Studenten) einen vergleichbaren Studienzeitraum an der Herkunftsuniversität (einschließlich der Prüfungen und weiterer Formen der Bewertung) darstellen.

Die Anwendung von ECTS erfolgt auf freiwilliger Basis und gründet auf dem gegenseitigen Vertrauen in die akademischen Leistungen bei den Partneruniversitäten.

Die ECTS-Punktezahl setzt sich aus einer Zahl (1-60) für jedes Unterrichtsfach zusammen, die zur Berechnung des für den Studiengang geforderten Studienpensums dient. Im Rahmen von ECTS beträgt das geforderte Studienpensum für ein ganzes, akademisches Jahr 60 Punkte, für ein Semester in der Regel 30 Punkte.

## **3.2 Anerkennung von akademischen Graden, die von ausländischen Universitäten verliehen werden**

Die Lissabonner Konvention sieht in dem Abschnitt zur Anerkennung von Abschlüssen das Engagement der Staaten vor, die akademischen Titel gegenseitig anzuerkennen. Es ist nicht mehr von Gleichwertigkeit (laut Art. 332 des königlichen Dekrets 1592/1933) die Rede, die von der oben genannten Konvention abgeschafft wurde, da man dachte, dass die Beurteilung eines im Ausland erworbenen Studiengrades unter einer der folgenden Bedingungen bzw. auf der Grundlage der Beurteilung der im betreffenden Studiengang erworbenen Kenntnisse und der Kompetenzen stattfinden sollte.

Laut Gesetz Nr. 148 vom 11. Juli 2002 zur Ratifizierung und Umsetzung der Lissabonner Konvention vom 11. April 1997 liegt in jedem Fall die Zuständigkeit für die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienzyklen und Studienzeiten wie auch der ausländischen Studententitel für den Besuch einer Hochschule, die Fortsetzung des Studiums und die Erlangung italienischer, akademischer Grade, bei den Universitäten. Die Universitäten üben besagte Zuständigkeit im Rahmen ihrer Autonomie und den jeweiligen Vorschriften entsprechend vorbehaltlich einschlägiger, bilateraler Abkommen aus.

Die Staatsbürger der Gemeinschaft wie auch Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz eines ausländischen, akademischen Grades sind, der infolge eines im Ausland absolvierten Studiums mit entsprechenden Prüfungen bei staatlichen oder gesetzlich anerkannten Universitäten, in ordnungsgemäßigen Studiengängen erworben wurde, können dessen Anerkennung in Italien beantragen. Die entsprechende Anfrage ist an eine Universität zu richten, an dem ein Studiengang besteht, der dem im Ausland abgeschlossenen Studiengang ähnlich ist. Ausgeschlossen sind Kurzstudiengänge bzw. Fernstudien, die für spezifische Nutzerkategorien veranstaltet werden, oder von privaten Instituten in Absprache mit ausländischen Universitäten abgehaltene Studiengänge, die den Studententitel ausstellen.

Italienische Staatsbürger, Staatsbürger der Union und Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern, die sich ordnungsgemäß in Italien aufhalten, können in der Regel zwischen Juli und September jeden Jahres ihren Antrag auf Anerkennung direkt an die Universität richten, sofern der Abschluss bereits mit den entsprechenden Vermerken der italienischen diplomatischen Vertretung/des italienischen Konsulats in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, versehen ist.

Im Ausland wohnhafte Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern müssen ihren Antrag auf Anerkennung zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die zuständige diplomatische Vertretung in dem Land richten, auf dessen Universitätsordnung sich der ausländische Studiengrad bezieht; sobald die diplomatische Vertretung die formelle Korrektheit des Antrags überprüft hat, leitet sie ihn an die entsprechenden italienischen Universitäten (die Frist für die Vorlage des Antrags endet am 31. August jeden Jahres).

#### Erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist auf Stempelpapier (14,62 €) an den Rektor der gewählten Universität zu richten und muss normalerweise an das zuständige Büro geschickt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Original oder beglaubigte Kopie des für den Besuch einer Universität in dem Land gültigen Reifezeugnis, in dem besagtes Reifezeugnis erworben wurde;

- Wertigkeitserklärung über den o.g. Oberschulabschluss;
- offizielle Übersetzung des Zeugnisses oder Diploms in die italienische Sprache;
- Original oder beglaubigte Kopie des akademischen Grades, dessen Anerkennung beantragt wird, und entsprechende Wertigkeitserklärung;
- offizielle Übersetzung des Zeugnisses oder Diploms in die italienische Sprache;
- Originalbescheinigung über die bestandenen Prüfungen zur Erlangung des ausländischen, akademischen Grades mit offizieller Übersetzung;
- Studienplan (auf Briefpapier der ausländischen Universität oder mit dem Stempel der Universität versehen) mit allen Fächern einschließlich Curriculum mit entsprechender, italienischer Übersetzung;
- zwei Fotografien (eine davon beglaubigt, sofern es sich um im Ausland wohnhafte Staatsbürger eines Nicht-EG-Landes handelt);
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.

Im Ausland wohnhafte Staatsbürger von Nicht-EU-Ländern müssen, bevor ihr Studentitel anerkannt werden kann, den Nachweis erbringen, dass sie der italienischen Sprache mächtig sind.

Alle Unterlagen (mit Ausnahme der „Studienpläne“) müssen von dem Be treffenden fotokopiert sein (einfache, nicht beglaubigte Fotokopie). Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung wird eine jährlich festgelegte Gebühr erhoben: für das laufende Jahr 2005/06 beträgt die Gebühr € 100.

*Quelle: Universität Trient.*

### **3.3 Ausstellung der Anerkennung**

Über den Antrag befinden von Fall zu Fall die akademischen Behörden und berücksichtigen dabei das im Ausland absolvierte Studium und die entsprechenden Prüfungen. Eine Ausnahme zu dieser Ermessensbeurteilung stellt der Fall der bilateralen Abkommen auf (z.B. Notenwechsel Italien – Österreich).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Universitäten den Studentitel nur zu akademischen Zwecken anerkennen und dass eine derartige Anerkennung daher für berufliche Zwecke keine Gültigkeit hat, sofern ein ausländischer Studentitel aufgrund der rechtlichen Regelung zur Ausübung eines Berufs berechtigt (s. europäische Richtlinien).

Die akademischen Behörden äußern sich zu den Anerkennungsanträgen innerhalb von 90 Tagen ab Eingang des entsprechenden Antrags und können:

- die Gleichwertigkeit des ausländischen, akademischen Titels in jeder Hinsicht feststellen, der dem von der italienischen Universität ausgestellten Titel entspricht;
- sich für eine teilweise Anerkennung einzelner Prüfungen aussprechen, so dass der Betreffende sich folglich in den entsprechenden, italienischen Studiengang einschreiben muss, um seine Prüfungen zu vervollständigen und ggf. seine Abschlussarbeit abzufassen und zu besprechen.

Der Weg der Gleichwertigkeit/Anerkennung endet mit dem Erlass eines Rektorendekrets, das den Beschluss der akademischen Behörde (Rat des jeweiligen Studiengangs) vollstreckbar macht.

Zwecks weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an:

a) die einzelnen Universitäten

b) Abteilung 40 "Bildungsförderung, Universität und Forschung"

Studieninformation Südtirol

Andreas-Hofer-Straße, 18

39100 Bozen

Tel. 0471.413307/06/01/2956

Fax 0471.412959

cristina.pellini@provinz.bz.it

c) CIMEA (Informationszentrum für Mobilität und akademische Gleichwertigkeit)

Viale XXI Aprile, 36

00162 Roma

Tel. 06.86321281

Fax 06.86322845

cimea@fondazionerui.it

### **3.4 Was versteht man unter offizieller Übersetzung**

Unter „offiziellen Übersetzungen“ versteht man Übersetzungen:

- a) von Übersetzern, bei denen eine bereits bestehende Befähigung vorliegt, oder von einer kompetenten Person, die die getreue Übersetzung des übersetzten Textes zum Originaltext vor dem Amtsgericht (Landgericht) beglaubigt;
- b) von der in Italien operierenden, diplomatischen Vertretung oder vom Konsulat des Landes, in dem das Dokument angefertigt wurde;
- c) von der italienischen diplomatischen Vertretung oder vom italienischen Konsulat des Landes, in dem das Dokument angefertigt wurde.

Die Diplome/Bescheinigungen/Zeugnisse können von einem Übersetzer oder in bestimmten Fällen direkt von dem Betreffenden in die erforderliche Sprache übersetzt werden.

In beiden Fällen ist es erforderlich, die Übersetzung zu beglaubigen. Die Beglaubigung erfolgt beim:

Zivil- und Strafgericht Bozen  
Abteilung Beglaubigungen - III. Stock - Zimmer 11  
Gerichtsplatz, 1  
Tel.: 0471 226261 /62 - Fax: 0471 282257  
39100 BOZEN  
Öffnungszeiten: MO – SA 9.30 – 13.30

oder bei den Außenstellen des Landgerichts Bozen oder den Friedensgerichten, die über die erforderlichen Anforderungen verfügen:

Außenstelle Brixen  
Domplatz, 3  
39042 BRIXEN  
Tel.: 0472.83 33 44 / 83 65 18

Außenstelle Bruneck  
Graben107  
39031 BRUNECK  
Tel.: 0474.55 52 98

Außenstelle Meran  
Rennweg, 73  
39012 MERAN  
Tel.: 0473.23 67 04

Außenstelle Schlanders  
Gerichtsstraße, 2  
39028 SCHLANDERS  
Tel.: 0473.73 01 21

Die Beeidigung vor dem Gericht hat durch die Person zu erfolgen, die die Übersetzung gemacht hat und die damit die entsprechende Haftung übernimmt. Normalerweise kann die Beeidigung gleichzeitig mit der Vorlage der Übersetzung erfolgen. Für die Aufsetzung des Beglaubigungsprotokolls wird eine Gebühr von € 14,62 (Stand 30.11.2006) fällig, die durch den Kauf einer Gebührenmarke bei den Tabakwarengeschäften zu entrichten ist.

## 4 Der Notenwechsel zwischen Italien und Österreich

Was bedeutet „Notenwechsel“? Der Notenwechsel kann als eine Ausnahme im Rahmen der Anerkennung akademischer Titel angesehen werden. Es handelt sich hierbei um eine Vereinbarung zwischen der Republik Italien und der Republik Österreich in Bezug auf die umfassende Gleichwertigkeit der akademischen Titel (im Sinne einer Gleichstellung). Die von den italienischen und österreichischen Universitäten gewährten akademischen Titel und Grade werden gegenseitig anerkannt. Die Entsprechung der verschiedenen Titel und Grade ist in einer dem Notenwechsel beiliegenden Tabelle aufgeführt. In Italien wurde der letzte Notenwechsel (Gesetz Nr. 322 vom 10.10.2000) in der ordentlichen Beilage Nr. 183L zum Amtsblatt Nr. 261 vom 08.11.2000 (Ser.gen.) veröffentlicht und ist am 9. November 2000 in Kraft getreten.

*In Österreich wurde der Wortlaut des Notenwechsels in zwei Fassungen, deutsch und italienisch, im österreichischen Bundesanzeiger, Teil III, 2001 unter der Nr. 45 veröffentlicht und ist am 1. März 2001 in Kraft getreten.*

Mit dieser jüngsten Fassung der Vereinbarung werden eine vereinfachte Vorgehensweise zur Ergänzung und Änderung der Liste der anerkannten Titel und Grade zur Bewertung derselben sowie ein zügigerer Verwaltungsweg festgelegt. Das bedeutet, dass der Antrag innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ab der Einreichung aller Unterlagen erledigt sein muss. Die Vereinbarung sieht die Anerkennung einiger Studiengänge vor, die bisher ausgeschlossen waren (z.B. Kommunikationswissenschaften, Telematik, vergleichende Literaturwissenschaft).

Die Vereinbarung, die Gegenstand des Notenwechsels ist, basiert auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualität der Universitätsausbildung. Alle im Notenwechsel enthaltenen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zur Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung, finden zunächst auf österreichische und italienische Staatsbürger Anwendung. Doch sie gelten auch für Staatsbürger der Gemeinschaft, die aus begründeten und belegbaren, beruflichen Gründen die Absicht haben, in Österreich oder Italien sesshaft zu werden.

Um die Anerkennung der im Notenwechsel aufgeführten, österreichischen akademischen Grade zu erhalten, d.h. die Gleichwertigkeit zwischen dem österreichischen, akademischen Grad und dem entsprechenden, italienischen Doktorgrad, müssen die Betreffenden den entsprechenden Antrag, wie vom Notenwechsel vorgesehen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen direkt an den Rektor der italienischen Universität schicken.

Die Studenten, die bestimmte Studiengänge oder Studienkombinationen besuchen möchten, die zum Zweck der Anerkennung nicht im Notenwechsel berücksichtigt sind, haben nach Abschluss des Studiums in Österreich die Möglichkeit, eine individuelle Anerkennung (Gleichwertigkeit) zu beantragen. Zuständig für die Gewährung der Gleichwertigkeit sind die Universitäten; letztere können als eine weitere Anforderung für die Anerkennung des Studientitels die Teilnahme an einem ergänzenden Studiengang oder

das Bestehen zusätzlicher Prüfungen festsetzen.

In Italien hat die Anerkennung eines akademischen Titels unter Zugrundelegung des Notenwechsels die Stellung der Gleichwertigkeit. Durch die Anerkennung werden alle Rechte im Zusammenhang mit dem Erlangen der entsprechenden Doktorwürde an einer italienischen Universität nach dem Abschluss des vorgesehenen Studienganges erworben.

Wer an der Anerkennung seines italienischen Titels in Österreich interessiert ist, muss sich an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Wien wenden:

*Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Abteilung VII/11, Teinfaltstraße 8  
A-1014 Wien  
MinR Dr. Heinz Kasparovsky  
Tel. (0043/1) 53120/5921 Fax (0043/1) 53120/81/5921*

Im Februar 2003 (Inkrafttreten am 1. April 2003) hat die gemischte Expertenkommission von Italien und Österreich die Vereinbarung ergänzt und zum ersten Mal die Kriterien für die Festlegung einer Notenentsprechungstabelle für den Titel oder Abschluss vorgesehen.

In diesem Fall stellen die österreichischen Universitäten eine Bescheinigung aus, aus der die Gesamtnote ersichtlich ist, die die Noten aller absolvierten Prüfungen nach den geltenden Bestimmungen und die Punktzahl für die Doktorarbeit enthält.

Die Tabelle wurde durch einige neue Anerkennungen von Studentiteln (s. Sportwissenschaften, Informatik) und durch einige bereits anerkannte, österreichische Studiengänge ergänzt, bei denen zwar die Bezeichnung, jedoch nicht der Inhalt des Studienplans geändert wurde.

### **Aussichten für die Zukunft**

Mit der Reform der Hochschulbildung in Europa, die auch als „Bologna-Prozess“ bekannt ist, wird die neue Struktur des von verschiedenen Staaten übernommenen Studienverlaufs als System „Bachelor“/„Master“, besser bekannt unter der Bezeichnung „3+2“ übernommen. Der erste Zyklus oder die erste Stufe mit einer Dauer von 3 Jahren sieht die Erlangung eines Titels

vor, der zum direkten Eintritt in die Berufswelt befähigt oder den Zugang zur nächsthöheren Ausbildungsstufe wie dem Master oder anderen Studiengängen mit Doktorgrad gewährt. Die Studiengänge sind unterschiedlich, um sich den verschiedenen, individuellen wie akademischen Anforderungen und dem Arbeitsmarkt anzupassen.

Der **Hochschulabschluss (Laurea) und der weiterführende Studiengang zur Spezialisierung (Laurea specialistica/magistrale)** sowie die entsprechenden, österreichischen Studiengänge **Bakkalaureat** und **Magister/Master** wurden noch nicht in den Notenwechsel mit einbezogen. Das gemischte Expertengremium hat im Rahmen der Verhandlungen, die im Februar 2006 stattfanden, die Vergleichstabellen für einige Studiengänge der ersten Stufe („lauree“/Bakkalaureatsstudien) aufgesetzt. Die Tabelle sieht die Gleichwertigkeit von 28 Bakkalaureatsstudien zu den Klassen der italienischen Hochschulabschlüsse – „lauree“ vor. Die Ratifizierung der Vereinbarung liegt nun dem Parlament zur Genehmigung und entsprechender Umsetzung vor.

Für weitere Erläuterungen wenden Sie sich bitte an die „Studieninformation Südtirol“ (Tel. 0471/413301-06-07-2956), bei der sie detaillierte Informationen zu allen Fragen der Gleichwertigkeit und des Anerkennungsverfahrens erhalten.

## 5 Vorgehensweise zur Anerkennung österreichischer akademischer Titel seitens der Freien Universität Bozen in Zusammenarbeit mit der Abteilung 40 – Studieninformation Südtirol

Ab dem 1. Mai 1999 erkennt die Freie Universität Bozen österreichische, akademische Titel an.

Bei der Erledigung der entsprechenden Verwaltungsformalitäten wird die Freie Universität Bozen von der Abteilung 40 – Studieninformation Südtirol - unterstützt. Sie darf nur die österreichischen Titel anerkennen, die in den

Vergleichstabellen zum Notenwechsel zwischen Italien und Österreich aufgeführt sind. Sofern die Anerkennung dem Bestehen zusätzlicher Prüfungen unterliegt, müssen besagte Prüfungen im Vorfeld an einer Universität in Österreich bestanden worden sein.

Die vorgesehene Verfahrensweise gliedert sich in die nachstehend erläuterten Schritte.

1) Der Betreffende gibt seinen Antrag mit den geforderten Unterlagen im Studentensekretariat der Freien Universität Bozen ab. Die im Original vorgelegten Unterlagen werden bis zum Abschluss des Vorgangs dort aufbewahrt.

2) Folgende Unterlagen werden verlangt:

- Original und eine Kopie des Bescheides über die Verleihung des akademischen Grades
- Original und eine Kopie des Reifezeugnisses
- zwei Kopien des gültigen Personalausweises/Reisepasses
- Original und eine Kopie aller Nachweise über die Ergänzungsprüfungen, sofern diese für die Anerkennung des Titels vorgeschrieben sind
- Bescheinigung (Original und Kopie) der österreichischen Universität, aus der die Gesamtnote ersichtlich ist, sofern der Antragsteller die Umrechnung seiner Note in das italienische System wünscht
- Einzahlungsbeleg über den Beitrag zur Anerkennung des Studentitels von € 150 (oder € 250 bei der Ausstellung des Diploms)

3) Die Freie Universität Bozen bestätigt den Eingang des Antrags und der Unterlagen mit einer Bescheinigung.

4) Das Studentensekretariat übermittelt die Kopien der vorgelegten Unterlagen zur Kontrolle an die Abteilung 40, damit diese bei der Studienabteilung oder dem Dekanat der österreichischen Universität die Rechtmäßigkeit des erworbenen Studentitels anfordert.

5) Im Rahmen einer Dienstkonferenz zwischen der Freien Universität Bozen und der Abteilung 40 wird die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen

überprüft. Besagte Konferenz wird in der Regel einmal im Monat einberufen.

Falls die Konferenz dem vorgelegten Antrag stattgibt, verleiht die Freie Universität Bozen den gewünschten Titel.

Wenn hingegen die Vertreter der Abteilung 40 und die Vertreter der Universität anderer Meinung sind, werden die zuständigen, übergeordneten Behörden der beiden Institutionen informiert, die dann über die Notwendigkeit beschließen, weitere Meinungen dazu einzuholen. Die Verantwortung für die endgültige Entscheidung liegt bei der Freien Universität Bozen.

6) Am Ende der Prozedur bittet die Freie Universität Bozen den Betreffenden, das in zwei Sprachen abgefasste Diplom und die Originalunterlagen abzuholen.

Im Gegensatz zu den anderen italienischen Universitäten wird die italienische Übersetzung der Unterlagen nicht verlangt und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des in Österreich erworbenen Titels erfolgt direkt durch die Studentenabteilungen der österreichischen Universitäten und nicht mehr über die italienischen Konsulate in Österreich.

Das Anerkennungsverfahren seitens der anderen italienischen Universitäten bleibt davon unberührt.

Die Freie Universität Bozen hat bis heute mehr als 3500 österreichische Studentitel anerkannt und das Verfahren wird durchschnittlich in drei Monaten abgeschlossen.

## **6 Anwendung des Gesetzes Nr. 188 vom 12. Februar 1992**

Gemäß italienischem Gesetz über anerkannte, österreichische Studentitel Nr. 188 vom 12.02.1992, das im Amtsblatt Nr. 52 vom 03.03.1992 (Ser. gen.) veröffentlicht wurde, sind die österreichischen, akademischen Titel in Italien aufgrund der Vereinbarungen (Notenwechsel) zwischen Österreich und

Italien genau wie die italienischen Hochschulabschlüsse ab dem Tag der Verleihung in Österreich als gleichwertig anerkannt.

Die von einer italienischen Universität ausgestellte Bescheinigung der Gleichwertigkeit gemäß Notenwechsel ist rückwirkend ab dem Datum der Verleihung des Titels in Österreich gültig.

Besagtes Gesetz kann jedoch nur auf die akademischen Titel Anwendung finden, die nach seinem Inkrafttreten, d.h. nach dem 18. März 1992 verliehen wurden.

In der Erwartung der Bescheinigung der Gleichwertigkeit seitens einer italienischen Universität werden die Inhaber eines österreichischen Studentitels unter Vorbehalt zu Staatsexamen zugelassen und dürfen an Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung teilnehmen. Ebenfalls unter Vorbehalt können sie sich in die Berufsregister eintragen, sofern sie nachweisen können, dass sie bei einer italienischen Universität den Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres akademischen Titels eingereicht haben.



# 3

## Sonderfälle

### 1

### **Entsprechung des Titels zur Zulassung zu einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Art. 38 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001**

In Art. 38 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 ist festgelegt, dass in den Fällen, in denen keine Bestimmung auf gemeinschaftlicher Ebene greift, die Gleichstellung der Studentitel und der berufsqualifizierenden Abschlüsse mit Dekret des Ministerpräsidenten erfolgt. Auf Antrag der zuständigen Minister wird unter Zugrundelegung des für die Teilnahme am Wettbewerb geforderten Titels ein Gutachten erstellt. Mit derselben Prozedur wird die Entsprechung akademischer Titel und Dienste untereinander festgelegt, die für die Zulassung zur Ausschreibung und die Ernennung relevant sind.

Die Bedingungen, die für die Berufung auf besagte Vorschrift geltend gemacht werden können, sind die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und der Besitz eines Studentitels, der von einem offiziellen Institut des Bildungssystems eines Mitgliedsstaates verliehen wurde.

Die Zulassung erfolgt bedingt und gleichzeitig muss man sich umgehend an das Dipartimento della Funzione Pubblica (DFP) wenden, um zu erfahren, welche Unterlagen eingeschickt werden müssen, um die Beurteilung des im Ausland erworbenen Titels zwecks Teilnahme an der Ausschreibung zu erhalten. Das zuständige Büro ist dasselbe, an das auch der Antrag auf Anerkennung, ausschließlich zum Zweck der Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung, zu richten ist, wobei die Verweise auf die entsprechende Ausschreibung anzugeben sind. Diese Prozedur ist daher erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Ausschreibung bereits von der Verwaltung bekannt gegeben wurde.

Die Anträge sind zu richten an:

*Presidenza del Consiglio dei Ministri  
Dipartimento per la Funzione Pubblica  
Ufficio del Personale della Pubblica Amministrazione  
Corso Vittorio Emanuele II, 116, 00186 Roma  
Tel.: 06 – 6899 7199, Fax: 06 – 6899 7280  
e-mail: a.romano@funzionepubblica.it*

Die zuständige Beamtin ist Frau Dr. Antonietta ROMANO.

**2**

## Anerkennung von im Ausland erworbenen Studientiteln zum Zweck der Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben laut Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165<sup>3</sup>

Jeder Bürger eines EU-Staates hat das Recht, sich in einem anderen EU-Land um eine öffentliche Stelle zu bewerben, welche nicht einen Bereich betrifft, der der Staatshoheit unterstellt ist. Diese Anerkennung gilt allerdings nur für den jeweiligen Wettbewerb, für den das Gesuch um Anerkennung eingereicht wird.

*[Der Artikel 12 des Gesetzes Nr. 29/2006 scheint den Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 indirekt aufzuheben, da dort davon die Rede ist, dass die Wettbewerbsbehörde den Studientitel zwecks Teilnahme am Wettbewerb anerkennt, aber vorher ein Gutachten des Unterrichtsministeriums einholen muss].*

### 2.1 Anerkennung gemäß Artikel 379 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297<sup>4</sup>

Mit dem italienischen Gesetz vom 25. Jänner 2006, Nr. 29, das am 23. Februar 2006 in Kraft getreten ist, wurde der Artikel 379 des Einheitstextes der Schulgesetzgebung (Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. April 1994, Nr. 297) geändert. Auf Grund dieser Gesetzesänderung kann der zuständige Schulamtsleiter Abschlüsse von Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen, die Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweizerischen Konföderation in einem anderen Staat erworben haben, entsprechenden italienischen Abschlüssen gleichstellen.

Die früher geltenden Einschränkungen dieser Anerkennungsmöglichkeit auf italienische Staatsbürger und deren Angehörige, die aus Arbeitsgründen ausgewandert sind, sind gefallen.

<sup>3</sup> Der Artikel 38 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, lautet:  
*„Nei casi in cui non sia intervenuta una disciplina di livello comunitario, all'equiparazione dei titoli di studio e professionali si provvede con decreto del Presidente del Consiglio dei ministri, adottato su proposta dei Ministri competenti. Con eguale procedura si stabilisce l'equivalenza tra i titoli accademici e di servizio rilevanti ai fini dell'ammissione al concorso e della nomina.“*

<sup>4</sup> Der Artikel des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297, lautet: "379. Riconoscimento dei titoli di studio conseguiti in uno Stato diverso dall'Italia dai cittadini di Stati membri dell'Unione europea, degli Stati aderenti all'Accordo sullo Spazio economico europeo e della Confederazione elvetica. A. I cittadini di Stati membri dell'Unione europea, degli Stati aderenti all'Accordo sullo Spazio economico europeo e della Confe-

## 2.2 Einbürgerung und Heirat

Aufgrund des Gesetzes Nr. 21 vom 7. Februar 1990 ist die Anerkennung der Abschlüsse der Grund-, Mittel- und Oberschule auch für jene Personen möglich, die die italienische Staatsbürgerschaft durch Heirat oder Einbürgerung erwerben. Hierbei muss die Gleichstellung von ausländischen Studienabschlüssen mit gleichwertigen, italienischen Studentiteln gemäß den Bestimmungen des Gesetzes beantragt werden. Dieser Artikel ist noch gültig, wird de facto allerdings vom neuen Artikel 379 absorbiert.

Das Ansuchen ist auf Stempelpapier zu 14,62€ abzufassen bzw. muss mit einer Stempelmarke von 14,62€ versehen werden.

*derazione elvetica che abbiano conseguito in uno Stato diverso dall'Italia un titolo di studio nelle scuole straniere corrispondenti alle scuole italiane elementare e media possono ottenere l'equipollenza a tutti gli effetti di legge con i titoli di studio italiani a condizione che sostengano una prova integrativa di lingua e cultura generale italiana secondo le norme e i programmi stabiliti con provvedimento del Ministro della pubblica istruzione, d'intesa con il Ministro degli affari esteri.*

*B. Dalla prova integrativa sono esentati coloro che producono l'attestato di frequenza con profitto delle classi o corsi istituiti in uno Stato diverso dall'Italia dal Ministero degli affari esteri ai sensi dell'articolo 636, comma 1, lettere a) e b), ovvero siano in possesso di un titolo straniero che comprenda la lingua italiana tra le materie classificate.*

*C. I provveditori agli studi, accertate le condizioni previste nei commi 1 e 2, rilasciano il documento comprovante l'equipollenza sulla base di tabelle stabilito con decreto del Ministro della pubblica istruzione sentito il Consiglio nazionale della pubblica istruzione, di concerto con il Ministro degli affari esteri.*

*D. I cittadini di Stati membri dell'Unione euro-*

## 2.3 Gleichstellung von ausländischen Studentiteln gemäß Artikel 29 des D.P.R. vom 10. Februar 1983, Nr. 89

Italienische Staatsbürger, die in Südtirol ansässig sind und in den Ländern der angrenzenden Kulturräume ein Abschlusszeugnis an Schulen erworben haben, die italienischen Schulen entsprechen und in Südtirol in der entsprechenden Unterrichtssprache nicht bestehen, können ein Gesuch beim zuständigen Schulamtsleiter einreichen, um die Gleichstellung des ausländischen Studentitels mit einem gleichwertigen, italienischen Abschluss zu erlangen.

## 2.4 Lehrberufe: Anerkennung von im Ausland erworbenen Studentiteln zum Zweck des Unterrichtens an deutschen und ladinischen Schulen Südtirols gemäß Artikel 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297

Die Anerkennung nimmt das Unterrichtsministerium in Rom vor. Die jeweiligen Schulämter nehmen das Ansuchen entgegen und leiten es nach Rom weiter.

Ansprechpartner für die Anerkennungen gemäß Punkt 3 sind die jeweiligen Schulämter der Autonomen Provinz Bozen:

• **Deutsches Schulamt**

Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals  
Ambo-Alagi-Straße 10  
39100 Bozen

Frau Dr. Ingrid Plaickner  
Tel. 0471/417577  
e-mail: Ingrid.Plaickner@schule.suedtirol.it  
Herr Dr. Stephan Tschigg  
Tel. 0471/417570  
e-mail: Stephan.Tschigg@schule.suedtirol.it

• **Italienisches Schulamt**

Amt für Schulordnung  
Neubruchweg 2  
39100 Bozen

Herr Fulvio Roteano  
0471/411416  
e-mail: fulvio.roseano@provinz.bz.it

### 3 Anerkennung von Titeln im Bereich der Sozialdienste laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 11. November 1997, betreffend „Bestimmungen über die Sozialdienste in Südtirol“

Um eine auf Südtirol beschränkte Anerkennung eines Ausbildungsnachweises zum Zwecke der Zulassung zu bestimmten Berufsbildern (Pflegehelfer, Sozialbetreuer, Alten- und Familienhelfer, Betreuer für Menschen mit Behinderung, Kinderbetreuer, Heim- und Jugenderzieher, Erzieher für Menschen mit Behinderung, Erzieher) im Bereich der sozialen Diensten zu erlangen,

pea, degli Stati aderenti all'Accordo sullo Spazio economico europeo e della Confederazione elvetica che abbiano conseguito in uno Stato diverso dall'Italia un titolo finale di studio nelle scuole straniere corrispondenti agli istituti italiani di istruzione secondaria superiore o di istruzione professionale possono ottenere l'equipollenza a tutti gli effetti di legge con i titoli di studio finali italiani a condizione che sostengano le prove integrative eventualmente ritenute necessarie per ciascun tipo di titolo di studio straniero da una apposita commissione nominata dal Ministro della pubblica istruzione, composta di 7 membri, uno dei quali designato dal Ministero degli affari esteri.

E. Le prove sono sostenute nella sede stabilita dal provveditore agli studi al quale è stata presentata la domanda dell'interessato.

F. I programmi e le modalità di svolgimento delle prove sono stabiliti con provvedimento del Ministro della pubblica istruzione, sentito il Consiglio nazionale della pubblica istruzione, d'intesa con il Ministro degli affari esteri.

G. Il documento comprovante l'equipollenza è rilasciato dal provveditore agli studi.

kann bei dem zuständigen Dienststelle für Personalentwicklung der Abteilung 24 / Sozialwesen angesucht werden.

Ansprechpartner:

Dr. Floriano Longhi  
 Dienststelle für Personalentwicklung  
 Abteilung Sozialwesen  
 Freiheitsstr. 15  
 39100 Bozen  
 Tel. 0471 / 411594  
 Fax 0471 / 411515  
 floriano.longhi@provinz.bz.it

*H. La validità in Italia di attestati di qualifica professionale acquisiti in uno Stato diverso dall'Italia da cittadini di Stati membri dell'Unione europea, degli Stati aderenti all'Accordo sullo Spazio economico europeo e della Confederazione elvetica, diversi da quelli considerati nel terzo comma dell'articolo 4 della legge 3 marzo 1971, n. 153, è concessa sulla base di tabelle di equipollenza approvate con provvedimenti del Ministro del lavoro e della previdenza sociale, da emanarsi d'intesa con il Ministro degli affari esteri e sentito il Ministro della pubblica istruzione ove si tratti di questioni rientranti anche nella sua competenza. Il documento comprovante l'estensione della validità è rilasciato dall'ufficio provinciale del lavoro e della massima occupazione.*

## 4 Immigration aus Drittländern

„Durchführungsbestimmungen zum Einheitstext betreffend die Bestimmungen zur Zuwanderung – Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 286 vom 25. Juli 1998, n. 286“ (Präs.-Erl. Nr. 394/1999)

Dank der im Gesetz zur Einwanderungsregelung enthaltenen Vorschriften erfolgt die Anerkennung berufsqualifizierender Abschlüsse und Diplome von freiberuflich Tätigen aus Nicht-EG-Ländern nun nach ähnlichen Kriterien, wie sie bereits von den Regelungen der Gemeinschaft vorgesehen sind.

Insbesondere kann neben den Staatsbürgern der Union auch jeder ausländische Staatsbürger, der einen entsprechenden Antrag stellt, die Anerkennung seines berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß den europäischen Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG und den Gesetzesdekreten zur Umsetzung in Italien Nr.115/92 und Nr.319/94 beantragen, wie es deutlich in Art. 49 des Präs.-Erl. 394/1999 vorgesehen ist.

Die Anwendung der europäischen Richtlinien in Fällen der Anerkennung berufsqualifizierender Titel, die außerhalb der Union erworben wurden, bringt einige zusätzliche Formalitäten im Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen mit sich, doch konkret kann man von einer „Ausdehnung“ des

gemeinschaftlichen Rechts auf die Anträge zur Anerkennung sprechen, die nicht von freiberuflich Tätigen aus der Gemeinschaft stammen.

Die Anerkennung erfolgt durch die zuständigen Ministerien in Rom. Mit Ausnahme der Berufe aus dem Gesundheits- und Schulwesen, die jeweils vom Gesundheitsministerium und vom Unterrichtsministerium anerkannt werden, fällt die Mehrheit der Berufe unter die Zuständigkeit des Justizministeriums.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an:

*Ministero della Giustizia  
Settore Internazionale  
Reparto II - Ufficio III  
Direzione Generale della Giustizia Civile  
Dipartimento per gli Affari di Giustizia  
Via Arenula, 70  
00186 ROMA*

Sachbearbeiter:  
Antonella Pinori  
Stefania Napoleoni  
Franca Mancini

Tel. 06/68852314  
Fax 06/68897350

Öffnungszeiten:  
Montags und mittwochs 11.00 bis 13.00 Uhr  
donnerstags 15.00 bis 16.00 Uhr

Telefonische Informationen:  
Montags und mittwochs 9.00 bis 11.00 Uhr  
donnerstags 15.00 bis 16.00 Uhr

## 5 Anerkennung berufsqualifizierender Titel, die in der Schweizer Konföderation erworben wurden

Mit dem Gesetz Nr. 364 vom 15. November 2000 wird die Vereinbarung zwischen der europäischen Union und den Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizer Konföderation andererseits ratifiziert. Die Vereinbarung vom Juni 1999 regelt den freien Verkehr zwischen der europäischen Union und der Schweizer Konföderation und legt die Anwendbarkeit der Richtlinien der Gemeinschaft bei der Anerkennung berufsqualifizierender Titel auch für Schweizer Bürger fest.

Es wurden daher Erleichterungen eingeführt, so dass die Situation der Schweizer Bürger der Situation der Staatsbürger der Gemeinschaft gleichgestellt ist.

Aufgrund der Vereinbarung können freiberuflich Tätige, die die Anerkennung ihres in der Schweizer Konföderation erworbenen, berufsqualifizierenden Titels erhalten möchten, einen Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bei den zuständigen Ministerien (s. Liste der reglementierten Berufe) einreichen.

Sollten sich bei der Überprüfung der einzelnen Anträge auf Anerkennung einige Mängel in Bezug auf die Kenntnis grundlegender Fächer zur Ausübung eines bestimmten Berufes in Italien ergeben, so ist es wie bei den freiberuflich Tätigen aus der Gemeinschaft möglich, das von ihnen verlangt wird, eine ergänzende Prüfung abzulegen, die aus einer Eignungsprüfung oder aus einem Praktikum zur Anpassung bestehen kann, das besagte Mängel beseitigen soll, wobei letzteres für die Berufe Rechtsanwalt, Dipl. Betriebswirt und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen ist.



## **Bilaterale und multilaterale Abkommen Italiens zur Anerkennung von akademischen und Abschlüssen**

(Stand: November 2006)

### **BILATERALE ABKOMMEN**

#### **ARGENTINIEN**

In Bologna am 3.12.97 unterzeichnet. Ratifizierung durch Gesetz Nr. 210 vom 7.6.1999 veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Republik Nr. 152 vom 1.7.1999. Es sieht die Anerkennung der mittleren und abschließenden Schulabschlüsse für den Zugang zur Universität vor. Es ist am 28. Dezember 1999 in Kraft getreten.

#### **AUSTRALIEN**

Protokoll unterzeichnet in Canberra am 24.10.97. Durchführung des Art. 38 des X Durchführungsprotokolls des Kulturabkommens vom 8.1.75. Es ist eine Empfehlung für die Universitäten für eine angemessene Beurteilung der entsprechenden akademischen Titel für die Fortsetzung des Studiums auf gradualer und postgradueller Ebene.

#### **ÖSTERREICH**

- Notenwechsel unterzeichnet in Wien am 28.01.99. (ratifiziert mit Gesetz Nr. 322 vom 10.10.2000, Amtsblatt Nr. 261 vom 8.11.2000 – ord. Beiblatt) am 01.03.2001 in Kraft getreten. Er sieht die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade auf Grund einer Gleichstellungstabelle der Titel der zwei Staaten vor.
- Notenwechsel unterzeichnet am 16/17.02.2003, welcher die Gleichstellungstabelle ergänzt und aktualisiert, welche dem Abkommen vom 28.01.1999 beigelegt ist. Er sieht die Einführung einer Vergleichstabelle der Noten, in Anwendung der im Rahmen der 16. Sitzung der gemischten Expertenkommission getroffenen Entscheidungen vor.

## **ECUADOR**

Abkommen unterzeichnet in Quito am 7.3.1952. (Gesetz Nr. 187 vom 9. Mai 1955 und DM 13. Mai 1961). Anerkennung von 7 von der Universität Quito verliehenen akademischen Titeln.

## **FRANKREICH**

- Schriftwechsel unterzeichnet in Rom am 6.11.1984 (DPR Nr. 106 vom 2.3.1987). Volle Gleichwertigkeit des "baccalauréat" und des "Maturabschlusses" des Liceo "Chateubriand" von Rom und "Leonardo da Vinci" von Paris.
- Schriftwechsel unterzeichnet in Rom am 4.6.1996 und 14.6.1996 (Ratifizierungsgesetz Nr. 116 vom 16.4.98 - Amtsblatt Nr. 97 Serie Generale vom 28.4.98). Volle Gleichwertigkeit des "baccalauréat" und des "Maturabschlusses" des Liceo "Stendhal" von Mailand und "Jean Giono" von Turin und von eventuellen zukünftigen Sektionen des Liceo "L. da Vinci" von Paris. Er ist am 10.04.2000 in Kraft getreten.
- Abkommen und Protokoll für die Gründung der „italienischen–französischen Universität“ unterzeichnet in Florenz am 06.10.1999 und mit Gesetz Nr. 26.05.2000, Nr. 161 ratifiziert (Amtsblatt Nr. 141 vom 19.06.2000). Es handelt sich um die Einrichtung eines Zentrums für die Förderung und Finanzierung der interuniversitären Zusammenarbeit zwischen italienischen und französischen Universitäten, welche gemeinsame Kurse und die Verleihung von in beiden Ländern gültigen Titeln auf gradualer und postgradualer Ebene vorsehen.

## **DEUTSCHLAND**

Abkommen unterzeichnet in Bonn am 20.9.1993. Ratifiziert mit Gesetz 31.1.1996 Nr. 49 und am 23.2.96 in Kraft getreten. Gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten. Memorandum vom 2.7.1974 ratifiziert mit Gesetz 19.5.1975, Nr. 181, seit 19.7.1975 in Kraft. Anerkennung der Abschlüsse der deutschen Schulen in Italien und gegenseitig von italienischen staatlichen oder anerkannten Sekundarschulen in Deutschland.

## **Eh.- JUGOSLAWIEN**

Abkommen unterzeichnet in Rom am 18.2.83. Ratifizierungsgesetz Nr. 971

vom 13.12.84. Ord. Beiblatt Nr. 24 vom 29.1.85. Anerkennung akademischer Titel mit beigelegter Gleichstellungstabelle.

Am 3.6.85 in Kraft getreten, ist derzeit suspendiert und zwar mit:

- der ehem. Republik Jugoslawien seit 9.1.1996 (Amtsblatt Serie Generale Nr. 26 vom 1.2.96)
- Kroatien seit 31.1.1995 (Amtsblatt Serie Gen. Nr. 81 vom 6.4.95)
- Mazedonien seit 24.2.1995 (Amtsblatt Serie Gen. Nr. 101 vom 3.5.95)
- Bosnien Herzegowina seit 22.03.1999.

## **MALTA**

Protokoll der ersten Sitzung der gemischten Expertenkommission (La Valletta, 29-31 Oktober 1991) über die Anerkennung der Schulabschlüsse. Es handelt sich um ein Verwaltungseinvernehmen, welches eine unmittelbare Gültigkeit hat und welches die Verpflichtungen des Art. 3 des Kulturabkommens zwischen Italien und Malta vom 28.7.1967 teilweise umsetzt.

Es sieht die Anerkennung des "Diploma Unico Maltese" für die Zulassung zum Studium an italienischen Universitäten vor, welches spezifische Erfordernisse erfüllt und das die gemischten und zusätzlichen maltesischen und englischen Bestätigungen für die einzelnen Fächer und Schulebenen ersetzt.

## **MEXICO**

Abkommen unterzeichnet in Mexiko Stadt am 12.8.1980. Ratifiziert mit Gesetz Nr. 285 vom 27.4.1982, seit 5.12.83 in Kraft. Anerkennung schulischer und akademischer Titel nur zum Zwecke der Fortsetzung des Studiums. Das Abkommen wird für die akademische Anerkennung nicht angewandt, weil die gemischte Kommission, die, mit der Gleichstellung der einzelnen Studienordnungen und mit der Erstellung der entsprechenden Liste der Titel beauftragt wurde, nie einberufen wurde, obwohl das Abkommen es vorsieht.

## **GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**

Abkommen mittels Briefwechsel unterzeichnet in Rom am 21.5 und am 18.6.96. (Ratifizierungsgesetz Nr. 121 vom 16.4.98 Amtsblatt Nr. 99 vom 30.4.98). Am 5 März 1999 in Kraft getreten.

Anerkennung zum Zwecke der Zulassung zum Studium der englischen Schulabschlüsse in Italien (St. George's School und The New School in Rom und Sir James Henderson in Mailand).

## **SLOWENIEN**

Einvernehmensprotokoll unterzeichnet in Rom am 10.7.1995, Gesetz Nr. 103 vom 7.4.97 Amtsblatt Nr. 93 vom 22.4.97, am 6.8.97 in Kraft getreten. Dieses Memorandum bezieht sich auf die Wiedereinführung des Abkommens mit Eh. Jugoslawien von 1983 mit Slowenien (nach der Suspendierung am 20.9.94) vor. Das Abkommen sieht weitere Regelungen für eine größere Garantie in Bezug auf die Anwendung vor und zwar in Erwartung eines neuen Gesamtabkommens, welches auch die neue italienische Reform der Hochschulbildung ajourieren soll.

## **S. MARINO**

Abkommen vom 28.4.1983 (Gesetz Nr. 760 vom 18.10.1984). Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Studententitel:

- Notenwechsel unterzeichnet am 9.7.1991 in Bezug auf die Anerkennung des Wissenschaftlichen Lyzeums von S. Marino;
- Notenwechsel unterzeichnet in Rom am 31.5.1990 über die Anerkennung des Forschungsdoktorates von S. Marino betreffend geschichtliche Studien (Dekret des Wissenschaftsministeriums vom 11.6.1990 - Amtsblatt Nr. 137 vom 14.6.1990).
- Notenwechsel über die Anerkennung des Forschungsdoktorates von S. Marino betreffend den Bereich des "ingegneria economico-gestionale", unterzeichnet in Rom am 16.7.99 und am 28.11.1990 in Kraft getreten..
- Notenwechsel über die Anerkennung der Abschlüsse des neuen Kurses mit betriebswirtschaftlicher Richtung der Sekundarschule von S. Marino unterzeichnet in San Marino am 20. Januar 2000. Er ist unmittelbar in Kraft getreten.

## **SPANIEN**

In Durchführung der Art. 5 und 10 des Kulturabkommens zwischen Italien und Spanien unterzeichnet in Rom am 11.8.1955, wurde am 14. Juli 1999 ein Notenwechsel in Rom unterzeichnet. Er bezieht sich auf die Anerkennung der akademischen Titel (Resolution A) und die mittleren und Endabschlüsse der Sekundarschulen (Resolution B), sowohl der Schulen die sich im eigenen Land befinden als auch derjenigen des Staates. Dieser Notenwechsel hat eine unmittelbare Gültigkeit.

Das neue Abkommen sieht folgendes vor:

- die Abschaffung der dem früheren Notenwechsel vom 20.8 und 22.11.1963 beigelegten Tabellen,
- die Änderung des Notenwechsels vom 27.11.84 betreffend die italienischen "Licei" in Spanien und die spanischen in Italien,
- die Gültigkeit der Anerkennung für den Zugang zum Studium, wobei es für die Anerkennung der Befähigungsnachweise auf die EU-RL verweist. (Amtsblatt Nr. 11 – Ord. Beiblatt 15.01.2000).

Notenwechsel zwischen der italienischen Republik und des Königreich Spaniens, welcher den Notenwechsel vom 27.11.1984 in Bezug auf die italienischen Lyzeen in Spanien und die spanischen in Italien ergänzt und ändert. Er wurde in Rom am 26.07.2000 und am 23.05.2001 unterzeichnet und ist seit 23.05.2001 in Kraft.

Die Vereinbarung ändert die Abschlussprüfung zur Italienischen Sprache und Kultur im spanischem Lyzeum „Cervantes“ in Rom, zum Zwecke der Zulassung zur italienischen Universität, um sie der Reform der Staatsprüfung der italienischen Schulen II. Grades anzupassen.

## **III. STUHL**

Notenwechsel vom 25.1.1994 (umgesetzt mit DPR 2.2.94, Nr. 175 im Amtsblatt Nr. 62 vom 16.3.94) in Durchführung des Art.40 des Konkordats vom 11.2.1929 und des Art. 10 des Revisionskonkordats vom 18.2.1984. Anerkennung als "Diploma universitario" und als "laurea" der Titel des Bakkalaureats oder Lizenziat in den kirchlichen Fächern von 'Theologie' und "Heilige Schrift".

## **SCHWEIZ**

- Notenwechsel unterzeichnet in Rom (22.8.1996 - 6.9.1996), ratifiziert mit Gesetz 30.7.1998 Nr. 294, im Amtsblatt - Suppl. ordinario Nr. 140/L vom 20.8.98. Er ist am 5.02.1999 in Kraft getreten. Er sieht die Anerkennung der Titel der schweizerischen Schulen in Italien und der italienischen Schulen in der Schweiz für den Zugang zum Universitätsstudium vor.
- Abkommen zwischen der italienischen Republik und dem schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung der Gleichstellungen im universitären Bereich. Es wurde in Bern am 07. Dezember 2000 unterzeichnet und ist am 01. August 2001 mit Ratifizierung des Präsidenten in Kraft getreten.

## MULTILATERALE ABKOMMEN

### UNESCO: ARABISCHE UND EUROPÄISCHE MITTELMEERSTAATEN

Abkommen über die Anerkennung der Titel, Diplome und Abschlüsse der Sekundarschulausbildung der Arabischen Staaten und Mittelmeerstaaten (Nice, 17. Dezember 1976).

- Ratifizierungsgesetz in Italien Nr. 965 vom 21.11.1980, Amtsblatt Nr. 17 vom 19.1.1981 (seit 14.5.81 in Kraft)

\* *Nur einige Staaten, die dieses Recht hatten, sind beigetreten. Dieses Abkommen regelt die Beziehungen von Italien mit den beigetretenen arabischen Staaten sowie mit den Mittelmeerstaaten, die nicht dem Lissabonner Abkommen beigetreten sind.*

### STAATEN DES EUROPARATES UNO DER EUROPAREGION

Lissabonner Anerkennungsübereinkommen (Lissabon, 11. April 1997): Ratifizierungsgesetz vom 11.07.2002, Nr. 148 (Amtsblatt Nr. 173 vom 25.07.2002, seit 26.07.2002 in Kraft).

Es wird die anderen von Italien im Rahmen des Europarates und der UNESCO unterzeichneten sektoriellen Abkommen (Diplome, die den Zugang zur Universität ermöglichen, Gleichwertigkeit der Studienzeiten, Anerkennung der Universitätsabschlüsse) ersetzen, deren Tragweite übernehmen und ausdehnen. Diese sektoriellen Abkommen sind unten angeführt. Sie bleiben zwischen Italien und den anderen Ländern, die diesem Übereinkommen, nicht aber dem Lissabonner Abkommen beigetreten sind, in Kraft.

### EUOPARAT

- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Diplome, die den Zugang zur Universität ermöglichen (Paris, 11.12.1953) Ratifizierungsgesetz in Italien Nr. 901 vom 19.7.1956, Amtsblatt Nr. 207 vom 20.8.1956 (seit 31.10.1956 in Kraft)
- . Zusatzprotokoll zur obgenannten Konvention (Strassburg, 3.6.1964) Ratifizierungsgesetz in Italien Nr. 444 vom 3.6.1966, Amtsblatt Nr. 158 vom 28.6.66. Seit 21.10.1966 in Kraft.
- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (Paris, 15.12.1956). Ratifizierungsgesetz in Italien Nr. 157 vom 4.2.1958, Amtsblatt Nr. 69 vom 20.3.1958 (seit 29.3.1958 in Kraft)

- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulabschlüsse (Paris, 14.12.1959) Ratifizierungsgesetz Nr. 1940 vom 31.12.1962, Amtsblatt Nr. 49 vom 20.2.1963 (seit 7.9.1963 in Kraft)
- Europäische Konvention über die Anerkennung der Studienzeiten (6.11.1990) Ratifizierungsgesetz Nr. 258 vom 14.7.93 Amtsblatt Nr. 178 Ord.. Beiblatt. vom 31.7.1993, seit 1.3.1994 in Kraft.

### **UNESCO: STAATEN DER EUROPAREGION**

Übereinkommen Über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Grade in den Staaten der Region Europa (21.12.1979). Ratifizierungsgesetz Nr. 376 vom 4.6.1982 Amtsblatt Nr. 168 Ord. Beiblatt. vom 21.6.1982 (seit 20.2.1983 in Kraft).

*Quelle:*  
Ministero degli Affari esteri  
[www.esteri.it](http://www.esteri.it)

## **Verzeichnis der nationalen Berufsverbände: Elenco degli ordini professionali nazionali:**

### **Federazione Ordini Farmacisti Italiani**

Via Palestro, 75  
I - 00185 Roma  
Tel.: 06.445 03 61  
Fax: 06.494 10 93  
[fofi@fofi.it](mailto:fofi@fofi.it)  
[www.fofi.it](http://www.fofi.it)

### **Associazione Nazionale Dentisti Italiani**

Via Lanzone, 31  
I-20123 Milano  
Tel.: 02.86 50 21  
Fax: 02.72 02 18 83  
[www.andi.it](http://www.andi.it)

### **Federazione Nazionale dei Collegi delle Ostetriche**

Piazza Tarquinia, 5/D  
00183 Roma  
Tel.: 06.700 09 43  
Fax: 06.700 80 53  
[fed.ostetriche@libero.it](mailto:fed.ostetriche@libero.it)

### **Consiglio Nazionale degli Architetti**

Via S. Maria Dell'Anima, 10  
00186 Roma  
Tel.: 06.688 99 01  
Fax: 06.687 95 20  
[info.cnappc@avn.it](mailto:info.cnappc@avn.it)  
[www.cnappc.archiworld.it](http://www.cnappc.archiworld.it)

### **Consiglio Nazionale degli Ordini degli Agenti di Cambio**

Piazza di Pietra, 91  
00186 Roma  
Tel.: 06.679 16 48  
Fax: 06.679 18 77

### **Collegio Nazionale degli Agrotecnici e degli Agrotecnici Laureati**

Ufficio di Presidenza  
Poste Succursali, 1  
47100 Forlì  
Tel.: 0543.72 09 08  
[agrotecnici@agrotecnici.it](mailto:agrotecnici@agrotecnici.it)  
[www.agrotecnici.it](http://www.agrotecnici.it)

### **Consiglio Nazionale degli Attuari**

Via Sicilia, 57  
00186 Roma  
Tel.: 06.474 49 43

### **Consiglio Nazionale dei Biologi**

Via Icilio, 7 (Angolo Via S. Anselmo)  
00186 Roma  
Tel.: 06.57 10 61  
Fax: 06.57 10 62 35

### **Consiglio Nazionale degli Assistenti sociali**

Via Ippolito Nievo, 61  
00153 Roma  
Tel.: 06.58 03 425  
06.58 03 465  
Fax: 06.58 00 300  
[info@cnoas.it](mailto:info@cnoas.it)  
[www.cnoas.it](http://www.cnoas.it)

### **Consiglio Nazionale dei Chimici**

Piazza San Bernardo, 106  
00187 Roma  
Tel.: 06.42 82 36 22

### **Consiglio Nazionale Consulenti di Lavoro**

Via C. Colombo, 456  
00145 Roma  
Tel.: 06.541 20 25  
Fax: 06.540 82 82  
[consiglionazionale@consulentidellavoro.it](mailto:consiglionazionale@consulentidellavoro.it)  
[www.consulentidellavoro.it](http://www.consulentidellavoro.it)

### **Consiglio dell'Ordine Nazionale dei Dottori Agronomi e dei Dottori Forestali**

Via Po, 102  
00100 Roma  
Tel.: 06.854 01 74  
Fax: 06.855 59 61  
[conafs@libero.it](mailto:conafs@libero.it)  
[www.agronimi.it](http://www.agronimi.it)

**Consiglio Nazionale  
dei Dottori Commercialisti**

Via Poli, 28  
00187 Roma  
Tel.: 06.67 58 61  
[www.cndc.it](http://www.cndc.it)

**Consiglio Nazionale Forense**

Via Del Governo Vecchio, 3  
00186 Roma  
Tel.: 06.687 30 13  
[www.consiglionazionaleforense.it](http://www.consiglionazionaleforense.it)

**Consiglio Nazionale Geologi**

Via Vittorio Colonna, 40  
00193 Roma  
Tel.: 06.68 80 77 367  
Fax: 06. 68 80 7742  
[segreteria@consiglionazionalegeologi.it](mailto:segreteria@consiglionazionalegeologi.it)  
[www.consiglionazionalegeologi.it](http://www.consiglionazionalegeologi.it)

**Consiglio Nazionale dei Geometri**

Via Barberini, 68  
00187 Roma  
Tel.: 06.42 82 17 38  
Fax: 06.48 91 23 36  
[cng@cng.it](mailto:cng@cng.it)  
[www.cng.it](http://www.cng.it)

**Consiglio Nazionale dei Giornalisti**

Lungotevere dei Cenci, 8  
00186 Roma  
Tel.: 06.68 62 31  
Fax: 06.68 80 40 84  
[odg@odg.it](mailto:odg@odg.it)  
[www.odg.it](http://www.odg.it)

**Consiglio Nazionale degli Ingegneri**

Via IV Novembre, 114  
00187 Roma  
Tel.: 06.678 79 71 – 678 88 95  
Fax: 06.678 27 83  
Dott.ssa Pequin

**Consiglio Nazionale del Notariato**

Via Flaminia, 160  
00196 Roma  
Tel.: 06. 36 20 91  
Fax: 06.32 21 594  
[www.notariato.it](http://www.notariato.it)

**Consiglio del Collegio Nazionale  
dei Periti Agrari**

Via Principe Amedeo, 23  
00185 Roma  
Tel.: 06.48 90 67 13  
Fax: 06.48 82 150  
[www.peritiagrari.it](http://www.peritiagrari.it)

**Consiglio Nazionale  
dei Periti Industriali**

Via del Tritone, 87  
00186 Roma  
Tel.: 06.48 71 431  
[cnip@cnip.it](mailto:cnip@cnip.it)  
[www.cnip.it](http://www.cnip.it)

**Consiglio Ordine Nazionale  
degli Psicologi**

Piazzale di Porta Pia, 121  
00198 Roma  
Tel.: 06.44 29 23 51  
Fax: 06.44 25 43 84  
[info@enopsicologi.it](mailto:info@enopsicologi.it)  
[www.psy.it](http://www.psy.it)

**Consiglio Nazionale  
dei Ragionieri Commerciali  
ed Economisti d'impresa**

Via Paisiello, 24  
00198 Roma  
Tel.: 06.85 23 61  
Fax: 06. 84 17 829  
[segreteriagenerale@consrag.it](mailto:segreteriagenerale@consrag.it)  
[www.consrag.it](http://www.consrag.it)

## Liste der reglementierten Berufe in Italien (nicht erschöpfende Aufzählung)

### Elenco delle professioni regolamentate in Italia (lista non esaustiva)

Beruf	Zuständige Kammer zuständiges Landesamt	Zuständige Ministerium	Notiz
Professione	Ordine competente -Ufficio provinciale competente	Ministero competente	Note
Agrartechniker <sup>1</sup>  Perito agrario	Berufskollegium der diplomierten Agrartechniker / Collegio professionale dei periti agrari Fuchslochweg 20 (Happacherhof) 39040 AUER/ORAS Tel./Fax: 0471.81 12 60 veronesihelmut@katamail.com	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	siehe Fußnote „Fachingenieure“/ Periti industriali  Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Agronomen Agronomo  Fürster Dottore in scienze forestali	Berufskammer der Agronomen und Forstwirte der Provinz Bozen/ Ordine degli agronomi e dottori in scienze forestali Brennerstraße 7 Via Brennero 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 53 63 0472.80 24 55 Fax: 0472.20 87 35 info@agronom.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Aktuar Attuario		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Apotheker/in  Farmacista	Apothekerkammer / Ordine dei farmacisti Dr.-Streiter-Gasse 28 Via dott. Streiter 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.97 40 58 Fax: 0471.32 79 52 ordinefarmacisti.bz@tin.it	Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaInterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaInterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>

<sup>1</sup> siehe Fußnote „Periti industriali“

Beruf	Zuständige Kammer zuständiges Landesamt	Zuständige Ministerium	Notiz
Professione	Ordine competente -Ufficio provinciale competente	Ministero competente	Note
Arbeitsberater  Consulente del lavoro	Kammer der Arbeitsrechtsberater/ Consiglio dei consulenti del lavoro Lanciastraße 8/A Via Lancia 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.50 23 32 Fax: 0471.51 85 10 info@cldbz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia  Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Architekt  Architetto	Architektenkammer/ Ordine degli architetti Sparkassenstraße 15 Via Cassa di Risparmio 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.97 17 41 Fax: 0471.97 45 46 archittetbolzano@awin.it	Ministero dell'Università e della Ricerca Dip. per l'Università, per l'Alta formazione Artistica, Musicale e Coreutica e per la Ricerca Scientifi- ca e Tecnologica Piazzale J. Kennedy, 20 00144 ROMA Tel.: 06.58491 Tel.: 06.58497450 (Dr. Roberto Attanasi) Fax: 06.59 91 22 42	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.miur.it/">www.miur.it/</a>
Arzt Medico  Zahnarzt Odontoiatra	Ärztekammer / Ordine dei medici Sparkassenstraße 15 Via Cassa di Risparmio 15 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel.: 0471.97 66 19 Fax: 0471.97 66 16 info@aerztekammer.bz.it	Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Berater für gewerblichen Rechtsschutz  Consulente proprietà industriale		Ministero dello sviluppo economico Direzione generale per il commercio, le assicurazioni e i servizi (DGCA) Via Sallustiana 53 00187 Roma Tel.: 06.47 05 55 00 06.47 05 53 09 Fax: 06.48 21 70 6 segreteria.dgcas@attivitaproduttive.gov.it	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.attivitaproduttive.gov.it/organigramma/index.php?sezione=organigramma&amp;tema_dir=tema2&amp;nodo=196">www.attivitaproduttive.gov.it/organigramma/index.php?sezione=organigramma&amp;tema_dir=tema2&amp;nodo=196</a>

Beruf	Zuständige Kammer zuständiges Landesamt	Zuständige Ministerium	Notiz
Professione	Ordine competente -Ufficio provinciale competente	Ministero competente	Note
Berater in Handelssachen  Ragioniere e perito commerciale		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Berufskrankenschwester, -pfleger, Sanitätssanitär und Kinderkrankenschwester  Infermiere professionale, assistente sanitario, vigilatrice d'infanzia	Verband der Provinz Bozen der Berufskrankenschwestern, -pfleger, Sanitätsassistenten und Kinderkrankenschwestern Collegio degli infermieri professionali, assistenti sanitari, vigilatrici d'infanzia Via Duca D'Aosta 64 39100 BOZEN / BOLZANO Tel. 0471.40 09 84 Fax 0471.27 08 07 info@ipasvibz.it	Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaInterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaInterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Biologe  Biologo		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Biomedizinischer Labortechniker  Tecnico di laboratorio biomedico		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaInterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaInterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Börsenmakler  Agente di cambio		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>

<b>Beruf</b>	<b>Zuständige Kammer zuständiges Landesamt</b>	<b>Zuständige Ministerium</b>	<b>Notiz</b>
<b>Professione</b>	<b>Ordine competente -Ufficio provinciale competente</b>	<b>Ministero competente</b>	<b>Note</b>
Chemiker Chimico		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Deckoffizier Ufficiale di coperta		Ministero dei Trasporti Viale dell'Arte, 16 00144 ROMA Tel.: 06.59 081	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.infrastrutturetrasporti.it">www.infrastrutturetrasporti.it</a>
Dentalhygieniker Igienista dentale		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Diätiker Dietista		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Ergotherapeut Ergoterapista		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Fußpfleger Podologo		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>

<b>Beruf</b>	<b>Zuständige Kammer zuständiges Landesamt</b>	<b>Zuständige Ministerium</b>	<b>Notiz</b>
<b>Professione</b>	<b>Ordine competente -Ufficio provinciale competente</b>	<b>Ministero competente</b>	<b>Note</b>
Gehörmesstechniker  Tecnico audiometrista,		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginaln terna.jsp?id=92&amp;menu=stu mentieservizi</a>
Geologe  Geologo		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/ indice.htm</a>
Geometer <sup>2</sup>  Geomетра	Geometerkollegium der Provinz Bozen / Collegio dei geometri Waltherplatz 28 Piazza Walther 39100 BOZEN/BOLZANO Tel.: 0471.97 43 56 Fax: 0471.97 68 65 sede@geometerkollegium.bz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	siehe Fußnote Fachingenieure  Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/ indice.htm</a>
Gerichtsvollzieher  Ufficiale giudiziario		Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/ indice.htm</a>
Hebamme Geburtshelfer  Ostetrica	Hebammenkollegium/ Collegio delle ostetriche Via Duca d'Aosta 64 39100 BOZEN/BOLZANO Tel.: 0471.28 06 47 info@ostetriche.bz.it	Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginaln terna.jsp?id=92&amp;menu=stu mentieservizi</a>

<sup>2</sup> Siehe Fußnote „periti industriali“

Beruf	Zuständige Kammer zuständiges Landesamt	Zuständige Ministerium	Notiz
Professione	Ordine competente -Ufficio provinciale competente	Ministero competente	Note
Hörgeräteakustiker  Tecnico audiometrista		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginal nterna.jsp?id=92&amp;menu=st rumentieservizi</a>
Ingenieur  Ingegnere	Ingenieurkammer/ Ordine degli ingegneri Sparkassenstraße 15 Via Cassa di Risparmio 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.97 18 18 Fax: 0471.30 06 72 info@ingbz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/ indice.htm</a>
Journalist  Giornalista	Journalistenkammer/ Ordine dei giornalisti Regionaler Kammerausschuss für Trentino-Südtirol Consiglio regionale dell'ordine per il Trentino-Alto Adige Via Bomporto 19 38100 TRIENT / TRENTO Tel.: 0461.98 53 85 Fax: 0461.23 46 57 info@media-tnbz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/ indice.htm</a>
Kindergärtner und Grundschullehrer  Docente di scuola dell'infanzia ed elementare	- Deutsches Schulamt/ Intendenza Scolastica Tedesca Ambs-Alagi-Str./Via Ambs Alagi 10 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 75 70 Fax: 0471.41 75 89 SA.Schulamt@schule.suedtirol.it - Italienisches Schulamt/ Intendenza Scolastica Italiana Neubruchweg /Via del Ronco 2 (Plaza) 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 14 16 Fax: 0471.41 14 29 ISSovr-Scol@scuola.alto-adige.it - Ladinisches Schulamt/ Intendenza Scolastica Ladina Bindergasse / Via Bottai 29 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 70 10 Fax: 0471.41 70 29 Intendenza-Ladina@provincia.bz.it	Ministero della Pubblica Istruzione Direzione generale per gli ordinamenti scolastici, Ufficio VII Viale Trastevere 76/A 00153 ROMA Tel.: 06.58 491 Tel.: 06.58 49 3238 (Antonio Cannella) Fax: 06.58 492416	Siehe Notiz unter „Lehrer“  Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.pubblica.istruzione.it/organizzazione/dg_ordinamenti.shtml">www.pubblica.istruzione.it/organizzazione/dg_ordinamenti.shtml</a>
Lehrer  Insegnante	Deutsches Schulamt/ Intendenza Scolastica Tedesca Ambs-Alagi-Str. / Via Ambs Alagi 10 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 75 10 Fax: 0471.41 75 19 SA.Schulamt@schule.suedtirol.it	Ministero della Pubblica Istruzione Direzione generale per gli ordinamenti scolastici, Ufficio VII Viale Trastevere 76/A 00153 ROMA Tel.: 06.58 491 - 06.58 49 3238 (Antonio Cannella) Fax: 06.58 492416	Eignungsprüfungen sind in italienischer Sprache zu erfüllen, auch wenn Lehrer und Kindergärtner in Südtirol nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Zweiprachigkeitsprüfung abzulegen. Grund dafür ist die Zulassung zum Lehrberuf

Beruf	Zuständige Kammer zuständiges Landesamt	Zuständige Ministerium	Notiz
Profes- sione	Ordine competente -Ufficio provinciale competente	Ministero competente	Note
	<p>Italienisches Schulamt/ Intendenza Scolastica Italiana Neubruchweg/ Via del Ronco 2 (Plaza) 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 14 16 Fax: 0471.41 14 29 ISSovr-Scol@scuola.alto-adige.it</p> <p>Ladinisches Schulamt/ Intendenza Scolastica Ladina Bindergasse / Via Bottai 29 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.41 70 10 Fax: 0471.41 70 29 Intendenza-Ladina@provincia.bz.it</p>	<p>Für die Zulassung zum Forschungsdoktorat (dottorato di ricerca) Ministero dell'Università e della ricerca Dipartimento generale per l'Università Ufficio per l'autonomia universitaria e gli studenti Piazzale Kennedy, 20 00144 ROMA Tel.: 06.58491 Tel.: 06.58497061 (Dott.ssa Teresa Cuomo)</p>	<p>im Zuge der Anerkennung über die EU-Richtlinie im gesamten Staatsgebiet und nicht nur beschränkt in Südtirol. (Ausnahme: Anerkennung zum alleinigen Zwecke des Unterrichts an deutschen Schulen in Südtirol laut Ges. Dekret Nr. 297/1994). Aufgrund des Ministerialrundschreibens Nr. 39/2005 (siehe: <a href="http://www.pubblica.istruzione.it/normativa/2005/cm39_05.shtml">www.pubblica.istruzione.it/normativa/2005/cm39_05.shtml</a>) wird die von der Universität für Ausländer in Perugia ausgestellte Bescheinigung „CELI 5 Doc“ verlangt. In diesem Rundschreiben sind auch Ausnahmen vorgesehen.</p> <p>Für die Lehrbefähigung, die im Ausland erworben wurde, können laut Dekret des Unterrichtsministeriums D.M Nr. 396, vom 24. September 1998, zusätzliche Punkte für die Rangordnung angerechnet werden (für genauere Informationen wenden Sie sich an die jeweiligen Schulämter). Im Antrag anzugeben sind auch Bildungsstufe, auf der unterrichtet werden möchte (Primar-, Sekundarstufe, Hochschule), sowie die Unterrichtsfächer. Außerdem kann eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung („dichiarazione di valore“) verlangt werden, aus der die volle Qualifikation für den Lehrberuf hervorgeht.</p> <p>Le prove attitudinali devono essere sostenute in lingua italiana, anche se gli insegnanti elementari e di scuola dell'infanzia in Alto Adige non sono tenuti a sostenere un esame di bilinguismo. Ciò perché l'ammissione alla professione di insegnante in base al riconoscimento previsto dalla direttiva UE vale per l'intero territorio nazionale e non solo per l'Alto Adige (eccezione: riconoscimento ai fini generali dell'insegnamento presso scuole tedesche in Alto Adige ai sensi del decreto legislativo n. 297/1994, cfr. pag. 26).</p> <p>In base al decreto ministeriale n. 39/2005 (v. <a href="http://www.pubblica.istruzione.it/normativa/2005/cm39_05.shtml">www.pubblica.istruzione.it/normativa/2005/cm39_05.shtml</a>) viene richiesta la certificazione per la conoscenza della lingua italiana "CELI 5 Doc" rilasciata dall'Università per Stranieri di Perugia. Nella circolare sono riportate delle eccezioni.</p> <p>L'abilitazione all'insegnamento conseguita all'estero da diritto ad ulteriori punti per la graduatoria, in base al decreto del Ministero della pubblica istruzione n. 396 del 24.09.1998 (per maggiori informazioni rivolgersi alle intendenze scolastiche). Nella domanda va precisato anche a quale livello si chiede di insegnare (ciclo primario, ciclo secondario, università) e vanno indicate le materie. Inoltre, l'autorità italiana richiede una certificazione emessa dalla competente autorità del paese di origine ("Dichiarazione di valore") che attesti il possesso di tutte le qualifiche necessarie per l'esercizio della professione docente.</p>

<b>Beruf</b>	<b>Zuständige Kammer zuständiges Landesamt</b>	<b>Zuständige Ministerium</b>	<b>Notiz</b>
<b>Professione</b>	<b>Ordine competente -Ufficio provinciale competente</b>	<b>Ministero competente</b>	<b>Note</b>
Medizinisch-technischer Assistent  Tecnico laboratorio biomedico,		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 7	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Medizinisch-technischer Radiologie-assistent  Tecnico sanitario radiologia medica		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Notar  Notaio	Ausschuss der Notariatskammer von Bozen/ Consiglio dell'ordine dei notai Rosministraße / Via Rosmini 4 39100 BOZEN / BOLZANO Tel.: 0471.98 19 53 Fax: 0471.98 19 51 Cons.Not.bz@dnet.it		
Optiker  Ottico		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Orthopädie-techniker  Tecnico ortopedico		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Orthoptist, Logopäde  Logopedista		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>

<b>Beruf</b>	<b>Zuständige Kammer zuständiges Landesamt</b>	<b>Zuständige Ministerium</b>	<b>Notiz</b>
<b>Professione</b>	<b>Ordine competente -Ufficio provinciale competente</b>	<b>Ministero competente</b>	<b>Note</b>
Periti industriali <sup>3</sup>	Kollegium der Periti Industriali/ Collegio dei Periti Industriali Verdiplatz/ Piazza Verdi 43 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel.: 0471.97 15 18 Fax: 0471.97 20 84 periti.industrialibz@tin.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	siehe Fußnote  Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Physiotherapeut  Fisioterapista		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalaterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalaterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Psychologe  Psicologo	Psychologenkammer der Provinz Bozen/ Ordine degli psicologi della Provincia di Bolzano Cesare-Battististrasse / Via Cesare 1/A Battisti 39100 BOZEN / BOLZANO Tel. 0471.26 11 11 Fax 0471.40 77 21 ordi@ordinepsybz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Psychotherapeut  Psicoterapeuta	Psychologenkammer der Provinz Bozen / Ordine degli psicologi della Provincia di Bolzano Cesare-Battististrasse/ Via Cesare 1/A Battisti 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel. 0471.26 11 11 Fax 0471.40 77 21 ordi@ordinepsybz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Ragionieri und Handelsberater  Ragionieri e periti commerciali	Kollegium der Ragionieri und Wirtschaftsexperten Collegio dei Ragionieri e periti commerciali Lanciastraße/ Via Lancia, 8/A 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel. 0471. 50 11 88 Fax 0471. 51 85 15 info@crcbz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>

<sup>3</sup> Um die Eintragung ins Kollegium der Fachingenieure (Berufsbefähigung mit Stempel) vorzunehmen müssen folgende Schritte unternommen werden:

1. Im zuständigen Ministerium in Rom auf der Grundlage der Richtlinie 89/48 EWG um die Anerkennung des Titels ansuchen.

2. Nach Erhalt dieser Anerkennung seitens des Ministeriums muss beim jeweiligen Präsidenten des Berufskollegiums um die Eintragung angesucht werden.

<b>Beruf</b>	<b>Zuständige Kammer zuständiges Landesamt</b>	<b>Zuständige Ministerium</b>	<b>Notiz</b>
<b>Professione</b>	<b>Ordine competente -Ufficio provinciale competente</b>	<b>Ministero competente</b>	<b>Note</b>
Raumplaner Pianificatore territoriale  Landschaftsplaner Paesaggista		Ministero dell'Università e della Ricerca Piazzale J. Kennedy, 20 00144 ROMA Tel.: 06.58491 Tel.: 06.58497450 (Dr. Roberto Attanasi) Fax: 06.59 91 22 42	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.miur.it/">www.miur.it/</a>
Rechtsanwalt  Avvocato	Ausschuss der Rechtsanwaltskammer/ Consiglio dell'ordine degli avvocati Gerichtsplatz/ Piazza Tribunale 1 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel.: 0471.28 22 21 Fax: 0471.27 22 29 info@anwaltskammer.bz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 Tel.: 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Röntgentechniker  Tecnico radiologo	Berufskammer der Röntgen- techniker/ Collegio Professionale Tecnici Sanitari di Radiologia Medica L. Böhler Str./ Via L. Böhler, 5 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel. / Fax. : 0471-512001	Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 Tel.: 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnforma.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnforma.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>
Sozialarbeiter  Assistente sociale	Kammer der Sozialassistenten/ Ordine Regionale degli Assistenti sociali Via del Travai, 66 TRENTO Tel.: 0461.23 76 44 Tel.: 0471.98 25 96 Fax: 0461.23 76 44 ordineastaa@tin.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/indice.htm</a>
Techniker für Gehörprothesen  Tecnico audioprotesta		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni: <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnforma.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnforma.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi</a>

<b>Beruf</b>	<b>Zuständige Kammer zuständiges Landesamt</b>	<b>Zuständige Ministerium</b>	<b>Notiz</b>
<b>Professione</b>	<b>Ordine competente -Ufficio provinciale competente</b>	<b>Ministero competente</b>	<b>Note</b>
Techniker für Neurophysio- pathologie  Tecnico di neurofisiopatologia		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginalnterna.jsp?id=92&amp;menu=strumentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginaln terna.jsp?id=92&amp;menu=stu mentieservizi</a>
Tierarzt  Veterinario	Tierärztekammer der Provinz Bozen/ Ordine dei veterinari Kaiserau/ Via Bivio 59 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel. 0471.65 32 04 Fax 0471.65 31 19 info@tieraerztekammer.com	Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaln&lt;br/&gt;terna.jsp?id=92&amp;menu=stu&lt;br/&gt;mentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginaln terna.jsp?id=92&amp;menu=stu mentieservizi</a>
Touristikberufe (Skilehrer und Bergführer)  Professioni del settore turistico (maestro di sci e guida alpina)	Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige Amt für Tourismus/ Ufficio turismo Landhaus/ Palazzo 5, Raiffeisen Str./ Via Raiffeisen 5 39100 BOZEN/ BOLZANO Tel.: 0471 413630 Fax: 0471 413789		
Wirtschaftsberater  Dottore commercialista	Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz Bozen Ordine dei dotti commercialisti della Provincia di Bolzano Lanciastraße 8/A Via Lancia 39100 BOZEN / BOLZANO Tel. 0471.50 28 65 Fax 0471.51 80 65 info@odcbz.it	Ministero della Giustizia Direzione Generale della Giustizia civile Dipartimento per gli Affari di Giustizia Settore Internazionale Reparto II – Ufficio III Via Arenula 70 00186 ROMA Tel.: 06.688 51 - 06.68 85 23 14 (Dott.ssa Franca Mancini) Fax: 06.68 89 73 50	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.giustizia.it/professioni/indice.htm">www.giustizia.it/professioni/ indice.htm</a>
Zahnpflege- assistent  Assistente dentistico		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaln&lt;br/&gt;terna.jsp?id=92&amp;menu=stu&lt;br/&gt;mentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginaln terna.jsp?id=92&amp;menu=stu mentieservizi</a>
Zahntechniker  Odontotecnico		Ministero della Salute Direzione Generale delle Risorse Umane e delle Professioni Sanitarie Ufficio III (Segreteria C.C.E.P.S.) Piazzale dell'Industria 20 00144 Roma Tel.: 06.599 41 - 06.59 94 21 91 (Massimo Di Stefano) Fax: 06.59 94 22 76	Weitere Infos unter/ per ulteriori informazioni:  <a href="http://www.ministerosalute.it/professioniSanitarie/paginaln&lt;br/&gt;terna.jsp?id=92&amp;menu=stu&lt;br/&gt;mentieservizi">www.ministerosalute.it/ professioniSanitarie/paginaln terna.jsp?id=92&amp;menu=stu mentieservizi</a>

## Koordinatoren der Richtlinien / Coordinatori direttive

Die Nationalkoordinatoren sind für die korrekte Anwendung der allgemeinen Richtlinien 89/48/EWR, 92/51/EWR e 99/42/EG) und stellen einen wichtigen Bezugspunkt für die zuständigen nationalen und Gemeinschaftsbehörden dar.

I coordinatori nazionali sono i responsabili della corretta applicazione delle direttive sistema generale (89/48/CEE, 92/51/CEE e 99/42/CE) e rappresentano un importante punto di riferimento per le autorità competenti nazionali e comunitarie.

### **Österreich/Austria**

Ms Irene Kosnopfl  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Abteilung I/7  
Stubenring 1  
A - 1010 Wien  
Tel.: +43-1-711.00.5446  
Fax.: +43-1-714.2718  
E-mail: irene.kosnopfl@bmwa.gv.at

Mr Stefan Trojer  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Abteilung I/7  
Stubenring 1  
A – 1011 Wien  
Tel: +43 1 71100.5328  
Fax: +43.1.714.2718  
E-mail: stefan.trojer@bmwa.gv.at

### **Belgien/Belgio**

Dr. Philippe Mettens  
Président  
Service Public Fédéral de Programmation Politique Scientifique  
rue de la Science, 8B - 1000 Bruxelles  
Tel.: +32-2-238.34.11  
Fax: +32-2-230.59.12  
E-mail : mett@belspo.be

Assistant:

Jan Nelis  
Adviseur  
Programmatorische federale  
overheidsdienst  
Wetenschapsbeleid  
Wetenschapsstraat, 8B-1000 Bruxelles  
Tél: +32.2.238.34.54  
Fax: +32.2.230.59.12  
E-mail: neli@belspo.be  
Website: <http://www.belspo.be>

### **Dänemark/Danimarca**

Tatjana Milcevic  
Undervisningsministeriet,  
Uddannelsesstyrelsen,  
Center for Vurdering af Udenlandske  
Uddannelser  
Fiolstræde 44  
DK - 1171 København  
E-mail : Tatjana.Milcevic@cvuu.dk  
Tel.: +45-3395 7069  
Fax: +45-3395 7001

Thomas Roed Jakobsen

Assistant Coordinator  
(same address and fax)  
E-mail: Thomas.Roed.Jakobsen@cvuu.dk  
Tel. +45 3395 7068  
Website : [www.cvuu.dk](http://www.cvuu.dk)

**Deutschland/Germania****Direttive 89/48/CEE, 92/51/CEE**

Frau Vera Stahl  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie  
Scharnhorststrasse 36  
10115 Berlin  
Tel : +49 30 2014.6356  
Fax: +49 30 2014.5379  
E-mail: vera.stahl@bmwi.bund.de

F - 75012 Paris Cedex 12

Tél: +33-1/44.87.17.99

Fax: +33-1/44.87.12.93

E-mail : christophe.fouassier@sgci.gouv.fr

Frau Karin Drechsler

Thüringer Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst  
Werner-Seelenbinder-Str. 8  
D - 99096 Erfurt  
Tel.: +49-361-3791-540  
Fax: +49-361-3791-599  
E-mail: kdrechsler@tmwfk.thueringen.de

Coordinatrice national suppléante

Ministère de l'éducation nationale de la  
jeunesse et de la recherche

Direction des affaires juridiques

Bureau DAJB1

142 rue du Bac

F-75007 Paris

Tél.: +33.1.55.55.02.56

Fax: +33.1.55.55.02.70

**Griechenland/Grecia****Richtlinie/Direttiva 89/48/CEE/EWG**

Mr Christos Thomopoulos

Counsellor of the Legal Council of the State,  
Chairman of the Council of Recognition  
of Professional Equivalence of Higher  
Education Diplomas

Tel. : +30-210- 32 33 369

Fax. : +30-210- 32 32 693

**Richtlinie/Direttiva 99/42/CE/EG**

Frau Vera Stahl  
(vedi sopra)

Suppléant:

Mr Psionis Ilias

Legal Council of State at the Ministry of  
Education and Religious Affairs

Tel.: +30-210- 32 22 861

Fax.: +30-210- 32 32 693

Address: 15 Mitropoleos Str.

GR - 10 185

**Estland/Estonia**

Tii Raudma  
Ministry of Education and Research  
Munga 18, 50088 Tartu  
Tel.: +372 7 350 228  
Fax: +372 7 350  
Email: 160hels@hm.ee

Contacts:  
Despina Andritsou (Head of Section)  
and Catherine Pouli  
Ministry of National Education and Reli-  
gious Affairs

European Union Directorate

Department for the Recognition of Pro-

fessional Qualifications

67 Rue Panepistimiou

GR - 105 64

Athens

Fax : +30 210 33.16.651

Tel : +30 210 32.43.923/924

E-mail: srpq@otenet.gr

Website : http://www.srpq.gr

**Finnland/Finlandia**

Merja Leinonen  
Hallitussihteeri  
Opetusministeriö  
PL 29 (Meritullinkatu 10)  
FIN-00023 Valtioneuvosto  
Tel. +358 9 1607 7203  
Fax +358 9 1607 6988  
E-mail : merja.leinonen@minedu.fi  
Website: www.minedu.fi

**Richtlinie/Direttiva 92/51/CEE/EWG**

Mr. Stamatis Paleocrassas

Pedagogical Institute

392 Leoforos Mesogion

GR - 15341 Athens

Tel.: +30-210- 60 03 805

Fax: +30-210- 60 03 805

E-mail: spaleo@pi-schools.gr

**Frankreich/Francia**

Christophe Fouassier ff.  
Secrétariat Général du Comité intermini-  
stériel pour les questions de coopération  
économique européenne (S.G.C.I.)  
2 boulevard Diderot

Mr Christos GARDICLIS  
Director of professional rights and degree equivalence  
Tel +30 210 2709141  
and Mr George Miktos  
Head of Section of Degree equivalence  
Tel +30 210 2709 145

OEEK (Organization for vocational education and training)  
Department for European and International Relations  
Ethnikis Antistaseos 41  
GR - 142 34 N. Ionia, Athens  
Tel. : +30-210- 2709141  
Fax : +30-210- 2715921  
E-mail: tm.eth@oekk.gr  
Website: <http://www.oekk.gr>

**Richtlinie/Direttiva 99/42/CE/EG**  
Mr. Stamatis Paleocrassas  
Pedagogical Institute  
392 Leoforos Mesogion  
GR - 15341 Athens  
Tel.: +30-210- 60 03 805  
Fax: +30-210- 60 03 805  
E-mail: spaleo@pi-schools.gr

**Irland/Irlanda**  
Ms Leona De Khors  
Qualifications Section  
Dept of Education & Science  
Training College Building  
Marlborough St  
Dublin 1  
Tel: +353-1-8896539  
Fax: +353-1-8746409  
E-mail: Leona\_Dekhors@education.gov.ie

**Island/Islanda**  
Ólafur Grétar Kristjánsson  
Ministry of Education  
Sölvhólsgötu 4  
IS - 150 REYKJAVIK  
Tél. : +354-560 9569  
Fax.: +354-562 3068  
E-mail: olafur.g.kristjansson@mrn.stjr.is

Ms Thora Magnudottir  
Icelandic Mission to the EC  
Rue de Trèves 74,1040 Bruxelles  
Tel.: +32 2 286 17 86  
Fax: +32 2 286 17 70  
E-mail: thora.magnudottir@utn.stjr.is

**Italien/Italia**  
Armanda Bianchi Conti  
Presidenza Consiglio Ministri  
Dipartimento Coordinamento Politiche Comunitarie  
Piazza Nicosia, 20 - 00186 Roma  
Tel.: +39-06-6779.5322  
Fax: +39-06-6779.5158  
E-mail: A.BianchiConti@palazzochigi.it

**Lettland/Lettonia**  
Ms Gunta Arāja  
Deputy Director  
Department of European Integration and Technical Assistance Programmes Co-ordination  
Ministry of Education and Science  
Valnuela 2 – 207LV – 1050 Riga  
E-mail : Gunta.araja@izm.gov.lv

**Liechtenstein**  
Jürg Dinkelmann  
Schulamt des Fürstentums Liechtenstein  
FL - 9490 Vaduz (Principauté de Liechtenstein)  
Tel.: + 41-75-236.67.52  
Fax: +41-75-236.67.71  
E-mail: juerg.dinkelmann@sa.llv.li

**Littauen/Lituania**  
Richtlinie/Direttiva 89/48/CEE/EWG  
Ms. Birute Kinduriene  
Lithuanian Ministry of Sicutak Security and Labour  
A.Vivulskio str. 5  
LT-031506 Vilnius, Lithuania  
Tel +370 52 266 42 68  
Fax +370 52 66 4209  
E-mail: BKinduriene@socmin.lt

Ms. Rinkeviciene Virginija  
A.Volano str. 2/7, LT-2600 Vilnius, Lithuania  
Tel +370 5 2663446; +370 5 2663466  
E mail : virginija.rinkeviciene@smm.lt

**Richtlinie/Direttiva 92/51/EWG/CEE/**  
Ms. Birute Kinduriene  
Lithuanian Ministry of Sicutak Security and Labour  
A.Vivulskio str. 5  
LT-031506 Vilnius, Lithuania  
Tel +370 52 266 42 68  
Fax +370 52 66 4209  
E-mail: BKinduriene@socmin.lt

Ms. Gurskiene Odeta  
A. Volano str. 2/7, LT-2600 Vilnius, Lithuania

Tel +370 5 2743142  
Fax +370 5 2612077  
E-mail : odetagurskiene@smm.lt

**Richtlinie/Direttiva 99/42/EG/CE**

Ms. Birute Kinduriene  
Lithuanian Ministry of Security and Labour  
A.Vivulskio str. 5  
LT-031506 Vilnius, Lithuania  
Tel +370 52 266 42 68  
Fax +370 52 66 4209  
E-mail: BKinduriene@socmin.lt

**Luxemburg/Lussemburgo**

Richtlinie/Direttiva 89/48/EWG/CEE  
Jean Tagliaferri  
Professeur-attaché  
Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche  
18/20 Montée de la Pétrusse  
L – 2912 Luxembourg  
Tel.: +352-478.51.39  
Fax : +352-26296037  
E-mail: jean.tagliaferri@mcesr.lu

Richtlinie/Direttiva 92/51/EWG/CEE  
Aly Schroeder  
Directeur de la Formation professionnelle  
Ministère de l'Education nationale  
Rue Aldringen, 29  
L - 2926 Luxembourg  
Tel.: +352-478.52.30  
Fax: +352-474.116  
E-mail : plier@men.lu

Richtlinie/Direttiva 99/42/EG/CE  
Aly Schroeder  
Directeur de la Formation professionnelle  
Ministère de l'Education nationale  
Rue Aldringen, 29  
L - 2926 Luxembourg  
Tel.: +352-478.52.30  
Fax: +352-474.116  
E-mail : plier@men.lu

**Malta**

Ms. Joyce Pullicino  
328, Education Division  
Floriana, Malta  
Tel. (+356) 21240419; (+356) 25982448  
Fax. (+356) 21239842  
E-mail: anthony.v.degiovanni@gov.mt

**Norwegen/Norvegia**

Ms Hege Madsen  
Ministry of Education and Research  
P.O. Box 8119 Dep

N-0032 Oslo  
Tel.: +47 22 24 74 78  
Fax: +47.22.24.27.32  
E-mail : hma@ufd.dep.no

**Nederland/Paesi Bassi**

Richtlinie/Direttiva 89/48/EWG/CEE  
Lous d'Artillac Brill  
Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen  
Postbus 25000  
NL - 2700 LZ Zoetermeer  
Tel.: +31-79-3234634  
Fax: +31-79-3232075  
E-mail : l.c.dartillacbrill@minocw.nl

Richtlinie/Direttiva 92/51/EWG/CEE  
Ministerie van Onderwijs  
Directie BE  
Postbus 25000  
NL - 2700 LZ Zoetermeer  
Fax: +31-79-4192

**Polen/Polonia**

Richtlinien/Direttive 89/48/EWG/CEE,  
92/51/EWG/CEE  
Renata Obidowska  
Ministry of National Education and Sport  
Department for European and International Cooperation  
Al. 25 Szucha  
PL – 00918 Warsaw  
Tel (+48.22).628.41.35/629.02.94  
Fax (+48.22) 628.85.61  
E-mail : obidowsk@menis.gov.pl  
Danuta Czarnecka  
Ministry of National Education and Sport  
Department for European and International Cooperation  
Al. 25 Szucha  
PL – 00918 Warsaw  
Tel (+48.22).628.41.35/629.02.94  
Fax (+48.22) 628.85.61  
E-mail : czarneck@menis.gov.pl

**Richtlinie/Direttiva 92/51/EWG/CEE**

Ms Magdalena Pienkowska  
Ministry of Economy and Labour  
Department for Enterprise Development  
pl. Trzech Krzyzy 3/5  
PL - 00-507 Warszawa  
tel. + 48 22 693 57 61  
fax + 48 22 693 40 23  
Email: magdalena.pienkowska@mg.gov.pl

**Portugal/Portogallo**

Richtlinie/Direttiva 89/48/EWG/CEE  
Marie Manuela Paiva

Ministério da Ciência e do Ensino Superior  
Dirrecção- Geral do Ensino Superior  
Av. Duque d'Ávila, 137  
P-1069-016 Lisboa  
Tel.: +351.21.312.60.98  
Fax: +351.21.312.60.41  
E-mail : manuela.paiva@desup.min-edu.pt

**Richtlinie/Direttiva 92/51/EWG/CEE**  
Helena Oliveira  
Dirrecção-Geral de Formação Vocacional  
Ministério da Educação  
Avenida 24 de Julho, 138-7°  
P- 1350-026 Lisboa  
Tel: +351-21-394 37-05  
Fax: +351-21-394 -37-97  
E-mail: h oliveira@dgvf.min-edu.pt

**Richtlinie/Direttiva 99/42/EG/CE**  
Lúcia Mestre  
Ministério da Segurança Social e do Trabalho  
Instituto do Emprego e Formação Profissional  
Departamento de Certificação  
Rua de Xabregas, n 52, 3  
P-1949-003 Lisboa  
Tel: +351-21-861 45 45  
Fax: +351-21-861 46 02  
E-mail : lucia.mestre@iefp.pt

**Tschechische Republik/Repubblica Ceca**  
Ms Lenka Spanhelova  
Ministry of Education, Health and Sport  
Karmelitská 7  
CZ - 18 12 Praha 1  
Tel 00420257193615  
Fax 00420257193650  
E-mail : lenka.spanhelova@msmt.cz  
Website: www.msmt.cz

**Slowakei/Slovacchia**  
Richtlinie/Direttiva 89/48/EWG/CEE  
Mr. Peter Plavcan  
Ministry of Education  
Stromova 1  
SK – Bratislava  
Tel +421 2 59374439  
Tel +421 2 59374240  
E-mail : plavcan@education.gov.sk

**Richtlinie/Direttiva 92/51/EWG/CEE**  
Ms Mária JÓZSOVÁ  
Ministry of Education  
Stromova 1  
SK – Bratislava  
E-mail: jozsova@education.gov.sk

**Slowenien/Slovenia**  
Mr. Gorazd Jenko  
Ministry of Labour, Family and Social Affairs  
Kotnikova  
51000 Ljuljana  
E-mail : Gorazd.jenko@gov.si

**Spanien/Spagna**  
**Richtlinien/Direttive 89/48/EWG/CEE,**  
**92/51/EWG/CEE**  
Alvaro Martínez-Cachero  
Ministerio de Educación, Cultura y Deporte  
Subdirección General de Títulos, Convocatorias y Homologaciones  
Consejería Técnica de Títulos de la Unión Europea  
Paseo del Prado, 28e  
E – 28071 Madrid  
Tel.: +34-91-506 56 18  
Fax: +34-91-506.57.06  
E-mail alvaro.martinez@educ.mec.es

**Richtlinie/Direttiva 99/42/EG/CE**  
Juan Morell  
Subdirector General de Cooperación y Estudios Internacionales  
Ministerio de la Presidencia  
INIA sur, 3<sup>a</sup> planta. Complejo Moncloa  
28071 Madrid  
Tel: +34 91 335 33 67  
E-mail: jmorell@mp.boe.es

**Schweden/Svezia**  
**Richtlinien/Direttive 89/48/EWG/CEE,**  
**92/51/EWG/CEE**  
Karin Odencrants Utbildningsdepartementet  
S - 103 33 Stockholm  
Tel.: +46-8-405.1857  
Fax: +46-8-723.17.52  
E-mail: karin.odencrants@education.mi  
nistry.se

Ann-Katrin Wirén  
Tél:+ 46-8-405.17.80  
Fax 46-8-405.19.09  
E-mail: ann-katrin.wiren@education.mi  
nistry.se

**Richtlinie/Direttiva 99/42/EG/CE**  
Herbert Silbermann  
Ministry of Industry, Employment and Communications  
S – 103 33 Stockholm  
Tél. : +46-8-405 22 45  
Fax : +46-8-20 45 86  
E-mail: herbert.silbermann@industry.mi  
nistry.se

**Schweiz/Svizzera**

Michael BUCHSER  
Chef du Secteur droit  
Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie  
(OFFT)Effingerstrasse 27  
CH - 3003 Berne  
Tél. +41 31 322 29 37  
E-mail : Michael.Buchser@bbt.admin.ch

Mission de la Confédération Suisse  
auprès de l'Union européenne  
Place du Luxembourg  
11000 BRUXELLES

Email: christine.eaton@dfes.gsi.gov.uk  
<http://www.dfes.gov.uk/europeopen>

Richtlinien/Direttive 92/51/EWG/CEE,  
99/42/EG/CE  
Mrs Carol Rowlands  
Department for Education and Employment Skills  
Room E 4b Moorfoot  
GB - Sheffield S1 4PQ  
Tel.: +44 114 259.41.51  
Fax: + 44 114 259.44.75  
E-mail: carol.rowlands@dfes.gsi.gov.uk

**Ungarn/Ungheria**

Gábor Mészáros  
General Director  
Hungarian Equivalence and Information  
Centre (ENIC/NARIC)  
Ministry of Education  
Szalay utca 10-14  
HU – 1055 Budapest  
Tel. +36 1 473 7382/+36 1 473 7325  
Fax +36 1 332 1932  
E-mail: gabor.meszaros@om.hu  
Web: [www.naric.hu](http://www.naric.hu)

Ms Rosanne Purshouse  
Department of Education and Employment Skills  
Room E4b  
Moorfoot GB - Sheffield S1 4PQ  
Tel. : +44 114259-37-33  
Fax : +44 114-259-44-75  
E-mail: rosanne.purshouse@dfes.gsi.gov.uk  
<http://www.dfes.gov.uk/europeopen>

Ms Zoe Hulbert  
Department of Education and Employment Skills  
Room E3bMoorfoot GB - Sheffield S1 4PQ  
Tel. : +44 114259-42-37  
Fax : +44 114-259-44-75  
Email: zoe.hulbert@dfes.gsi.gov.uk  
<http://www.dfes.gov.uk/europeopen>

**Vereinigtes Königreich/Regno Unito**

Richtlinie/Direttiva 89/48/EWG/CEE  
Mrs Carol Rowlands  
Department for Education and Employment Skills  
Room E 4b Moorfoot  
GB - Sheffield S1 4PQ  
Tel.: +44 114 259.41.51  
Fax: + 44 114 259.44.75  
E-mail: carol.rowlands@dfes.gsi.gov.uk

Ms Christine Eaton  
Department of Education and Skills  
Room E3b  
Moorfoot  
GB - Sheffield S1 4PQ  
Tel. : +44 114259-10-45  
Fax : +44 114-259-44-75

**Zypern/Cipro**

George Siekkeris  
Senior Human Resource Officer  
Human Resource Development  
Authority of Cyprus  
2 Anavissou Str. Strovolos  
P.O.Box 25431  
CY - 1392 Nicosia, Cyprus  
Tel.: +357 22390363, 22515000  
Fax.: + 357 22428522  
E-mail: g.siekkeris@hrdauth.org.cy.  
Website: [www.hrdauth.org.cy](http://www.hrdauth.org.cy)

Quelle/Fonte: Dipartimento  
per le Politiche Comunitarie  
della Presidenza del Consiglio dei Ministri  
[www.politichecomunitarie.it](http://www.politichecomunitarie.it)